

1978 -10- 17

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1977

Sicherheitsbericht 1977

(Kriminalität 1977; Vorbeugung, Aufklärung und
Strafrechtspflege)

Beilagen:

Tabellen und Graphiken

Polizeiliche Kriminalstatistik 1977

BERICHT DER BUNDESREGIERUNG ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH

SICHERHEITSBERICHT 1977

Kriminalität 1977

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

III- der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Kriminalität 1977

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

Wien 1978

I n h a l t s ü b e r s i c h t

| | S e i t e |
|--|-----------|
| EINLEITUNG | 1 |
| A. KRIMINALITÄT IM JAHR 1977 | 3 |
| I. Vorbemerkungen | 3 |
| 1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege | 3 |
| 2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld | 4 |
| 3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik | 6 |
| 4. Begriffserläuterungen | 7 |
| 5. Unterlagen | 7 |
| II. Die Kriminalität im Jahre 1977 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik | 8 |
| 1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt | 8 |
| a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen | 8 |
| b) Aufgeklärte strafbare Handlungen | 10 |
| c) Ermittelte Tatverdächtige | 11 |
| 2. Verbrechen gegen Leib und Leben | 13 |
| a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen | 13 |
| b) Aufgeklärte strafbare Handlungen | 14 |
| c) Ermittelte Tatverdächtige | 15 |
| 3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen | 16 |
| a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen | 16 |
| b) Aufgeklärte strafbare Handlungen | 18 |
| c) Ermittelte Tatverdächtige | 19 |
| d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen | 19 |
| 4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 22 |
| a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen | 22 |
| b) Aufgeklärte strafbare Handlungen | 24 |
| c) Ermittelte Tatverdächtige | 24 |

| | |
|---|----|
| 5. Die Suchtgiftkriminalität | 25 |
| a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen | 25 |
| b) Aufgeklärte strafbare Handlungen | 26 |
| c) Ermittelte Tatverdächtige | 27 |
| 6. Jugendliche Tatverdächtige | 28 |
| 7. Schußwaffenverwendung | 32 |
| 8. Die Kriminalität in den Bundesländern | 35 |
| a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen | 35 |
| b) Aufgeklärte strafbare Handlungen | 37 |
| 9. Fremdenkriminalität | 40 |
| III. Die Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege | 44 |
| 1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften | 44 |
| 2. Die Tätigkeit der Strafgerichte | 46 |
| 3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen | 46 |
| 4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit | 47 |
| 5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik | 47 |
| a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte | 47 |
| b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten | 48 |
| c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten | 52 |
| d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten | 52 |
| e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten | 57 |
| 6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik | 58 |
| B. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG | 59 |
| I. Personelle Maßnahmen | 60 |
| II. Organisatorische Maßnahmen | 61 |
| 1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst | 61 |

| | S e i t e |
|--|-----------|
| 2. Sicherung der Bundesgrenze | 62 |
| 3. Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) | 64 |
| a) Ausbau des Fahndungsnetzes in Österreich | 64 |
| b) Arbeiten für neue Applikationen | 65 |
| 4. Alarmübungen | 66 |
| 5. Konzept für eine Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien | 66 |
| 6. Diensthundewesen | 67 |
| 7. Kontaktbeamte bei den Bundespolizei- direktionen | 67 |
| 8. Neuorganisation im Gendarmeriebereich | 68 |
| III. Ausbildung | 69 |
| 1. Zentrale Maßnahmen | 69 |
| 2. Ausbildung zur Bekämpfung der Sucht- giftkriminalität | 72 |
| 3. Flugbeobachterausbildung | 72 |
| 4. Schießausbildung | 72 |
| 5. Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie | 73 |
| IV. Technische Maßnahmen | 75 |
| 1. Motorisierung | 75 |
| 2. Fernmeldewesen | 75 |
| 3. Bewaffnung | 77 |
| 4. Sonstige technische Geräte | 77 |
| 5. Bauliche Maßnahmen | 79 |
| V. Internationale Zusammenarbeit | 81 |
| C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE | 82 |
| I. Vorbemerkungen | 82 |
| II. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen | 82 |
| 1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher | 83 |

| | S e i t e |
|---|-----------|
| 2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher | 84 |
| 3. Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher | 84 |
| 4. Die Unterbringung von Rückfallstätern | 85 |
| III. Bedingte Entlassung | 86 |
| IV. Bewährungshilfe | 89 |
| V. Gerichtliche Strafenpraxis | 90 |
| 1. Entwicklung der Freiheitsstrafe | 93 |
| 2. Entwicklung der Geldstrafe | 96 |
| 3. Bedingte Strafnachsicht | 99 |
| 4. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat | 100 |
| 5. Jugendstrafrechtspflege | 100 |
| VI. Gerichtliche Praxis bei Verhängung der Untersuchungshaft | 102 |
| VII. Maßnahmen im Strafvollzug | 103 |
| 1. Häftlingsstand | 103 |
| 2. Verbesserung der Personallage | 103 |
| 3. Verbesserung des inneren Vollzugsklimas | 104 |
| 4. Verbesserung der Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung | 105 |
| 5. Neuerrichtung und Sanierung von Justizanstalten | 106 |
| 6. Finanzielle Aufwendungen | 107 |
| VIII. Entschädigung für Verbrechenopfer | 107 |
| IX. Internationale Zusammenarbeit | 108 |
| D. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST | 110 |
| 1. Katastrophenschutz | 110 |
| 2. Zivilschutz | 110 |
| 3. Strahlenschutz | 111 |
| 4. Entminungsdienst | 111 |

- 1 -

EINLEITUNG

I.

Für die Sicherheit der Menschen in Österreich zu sorgen, ist eine umfassende Aufgabe, die sowohl Maßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Sicherheit als auch Maßnahmen für die persönliche Sicherheit umfaßt. In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wird dazu festgestellt:

"Die persönliche Sicherheit jedes Mitbürgers soll durch den personellen und technischen Ausbau von Kriminalpolizei, Polizei und Gendarmerie weiter gewährleistet werden. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Sicherheit hat eine moderne Exekutive für die persönliche Sicherheit des einzelnen und die Sicherheit des Eigentums zu sorgen."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Verbrechensvorbeugung, die Aufklärung von Straftaten und die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die Bemühungen um den Schutz der Menschen vor schwerer Kriminalität dürfen nie aufhören. Immer kann man noch mehr tun. Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortsetzen und weiter verstärken.

II.

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick auf die aktuellen Kriminalitätsverhält-

- 2 -

nisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die bereits getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

III.

Dem vorliegenden Bericht sind als Unterlagen eine kriminalstatistische Darstellung (Tabellen und Graphiken) und ein Exemplar der Polizeilichen Kriminalstatistik 1977 beigelegt.

A. KRIMINALITÄT IM JAHR 1977

I. Vorbemerkungen

1. Polizeiliche Anzeigenstatistik, Gerichtliche Verurteiltenstatistik und Statistik der Rechtspflege

Die gerichtlich strafbaren Handlungen werden einerseits durch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres (Anzeigenstatistik) und andererseits durch die Gerichtliche Kriminalstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Verurteiltenstatistik) erfaßt. Ferner gibt über sie auch die Statistik der Rechtspflege mittelbar Aufschluß, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt geführt wird.

Die Anzeigenstatistik weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Verdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht in dem Zeitpunkt, in dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörden erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Personenstatistik, die die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten erfaßt. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der Bundespolizeidirektion Wien geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die bekannt gewordene Kriminalität.

2. Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Über die "verborgene Kriminalität", das sog. Dunkelfeld, gibt es in Österreich keine wissenschaftlichen Untersuchungen. Dunkelfeldforschung gibt es auch in anderen Ländern nur in einem engen Umfang. Das genaue Ausmaß der nicht bekannt gewordenen Kriminalität entzieht sich einer beweiskräftigen Feststellung. Für dieses Dunkelfeld liegen meist nur Schätzungen vor, die nur zu einem geringen Teil durch empirische Untersuchungen belegt sind. Zudem ist das Dunkelfeld für die verschiedenen Tatbestände verschieden hoch. Dies ist zu einem Teil auf eine unterschiedliche Anzeigenintensität der Bevölkerung zurückzuführen. Bei einigen Deliktsgruppen stimmt die Anzahl der angezeigten Delikte mit der der tatsächlich begangenen weitestgehend überein; so auch bei einigen Erscheinungsformen der Vermögenskriminalität, insbesondere beim Bank-

- 5 -

raub und dort, wo eine Versicherungsleistung von der Anzeigeerstattung abhängig gemacht wird. Andererseits ist bei anderen Deliktsgruppen mit einer geringen Anzeigenintensität zu rechnen, wie z.B. bei Wirtschaftsstraftaten, strafbaren Handlungen gegen Unmündige oder Abhängige oder auch bei geringfügigen Diebstählen oder beim Betrug, bei Erpressung oder Nötigung; sei es, daß das Opfer die Unannehmlichkeiten und die Bloßstellungen der Anzeigeerstattung scheut oder ihm eine Verfolgung des Täters nicht "dafürsteht".

Bei einigen Deliktsgruppen wiederum ist das Bekanntwerden der gerichtlich strafbaren Handlungen praktisch ausschließlich auf die Erhebungstätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden zurückzuführen. Das Steigen der Anzahl der bekannt gewordenen Delikte nach dem Suchtgiftgesetz 1951 ist nicht ausschließlich die Folge einer tatsächlichen Zunahme der Rauschgiftkriminalität. Sicherlich ist hier auch von Bedeutung, daß es den Sicherheitsbehörden durch verstärkten Einsatz in fortschreitendem Maße gelingt, das Dunkelfeld in diesem Kriminalitätsbereich aufzuhellen. Statistische Kriminalitätssteigerungen signalisieren daher keineswegs zwangsläufig eine Kriminalitätszunahme, sondern können auch auf eine vermehrte Aufhellung des Dunkelfeldes durch die Polizei oder durch Anzeigen zurückzuführen sein. Dies gilt selbstverständlich auch im umgekehrten Sinn. Daraus ergibt sich, daß Schlüsse unmittelbar aus statistischen Gesamtzahlen nur eine geringe Aussagekraft haben. Es bedeutet aber nicht, daß auch an Hand der Kriminalstatistiken nur unzuverlässige Rückschlüsse auf die tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse möglich wären. Rückschlüsse sind jedenfalls unter Berücksichtigung der dargestellten Einflüsse möglichst für die einzelnen Tatbestände bzw. Tatbestandsgruppen vorzunehmen. Mit dieser Einschränkung kann sicherlich von einem Steigen

- 6 -

oder Sinken der statistisch ausgewiesenen Kriminalität auf die Entwicklung der tatsächlichen Kriminalitätsverhältnisse geschlossen werden.

3. Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch geht von anderen Deliktskategorien und Deliktsgruppierungen aus, als sie sich nach dem früheren Strafgesetz 1945 ergaben. Dies hat weitgehende Folgen für die statistische Darstellung der Kriminalitätsentwicklung und berührt auch die Gestaltung des vorliegenden Berichtes. Davon ausgehend, daß er ebenso wie die früheren Berichte sich in erster Linie mit der Schwerekriminalität im herkömmlichen Sinn befassen soll, beschränken sich die kriminalstatistischen Ausführungen dieses Berichtes im allgemeinen auf den Bereich der Verbrechen; wie bisher werden dabei die Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit gesondert behandelt.

Bei Vergleichen mit früheren Berichten ist dabei zu berücksichtigen, daß sowohl die Verbrechenkategorie des neuen Strafgesetzbuches eine andere ist als die des früheren Strafgesetzes 1945 als auch die genannten Deliktsgруппierungen, die nunmehr auf der Abschnittsgliederung des neuen Strafgesetzbuches aufbauen, zum Teil andere Delikte umfassen als die Verbrechenstgruppierungen früherer Berichte (und zwar trotz gleicher Bezeichnung). Im einzelnen darf hiezu auf die näheren Ausführungen im Sicherheitsbericht für 1976 (Seite 8) hingewiesen werden.

- 7 -

4. Begriffserläuterungen

Die auf je 100.000 Einwohner bezogene Anzahl bekannt gewordener strafbarer Handlungen wird im vorliegenden Bericht als "Häufigkeitszahl (HZ)" bezeichnet, die auf gleicher Basis bezogene Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als "Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)". Die Belastung der einzelnen Altersgruppen der Bevölkerung mit ermittelten Tatverdächtigen wird durch die "Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)" ausgedrückt. Die Verwendung der Häufigkeitszahl und der Kriminalitätsbelastungszahlen vermeidet die sonst gegebene Verfälschung einer Aussage über die Kriminalitätsentwicklung über längere Zeiträume infolge Zu- oder Abnahme der Bevölkerung.

Unter der "Verurteiltenbelastungszahl" ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen. Sie ermöglicht ebenso wie die schon genannte Häufigkeitszahl Vergleiche über längere Zeiträume, ohne daß diese durch eine Bevölkerungsab- oder -zunahme verfälscht würden.

5. Unterlagen

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 1977. Die Gerichtliche Kriminalstatistik liegt in veröffentlichter Form zuletzt für die Jahre 1973 und 1974 vor. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat jedoch für die Jahre 1975, 1976 und teilweise auch für 1977 dem Bundesministerium für Justiz Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen die deliktsbezogenen Verurteiltenzahlen für diese Jahre entnommen werden konnten. Ferner konnten die Zahlen der für das Jahr 1977 bisher noch nicht veröffentlichten Statistik der Rechtspflege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verwendet werden.

II. Die Kriminalität im Jahre 1977 nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik

In diesem Teil werden die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik hinsichtlich Gesamtzahl aller gerichtlich strafbaren Handlungen, aller Verbrechen und der Verbrechenengruppen, der Suchtgiftdelikte, der jugendlichen Tatverdächtigen und der Schußwaffenverwendung sowie der Altersstufen der ermittelten Tatverdächtigen dargestellt.

Die Entwicklung der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten zehn Jahren ist im Heft 2 tabellarisch und graphisch wiedergegeben.

1. Gerichtlich strafbare Handlungen, insgesamt

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1977 wurden den Sicherheitsbehörden 303 567 gerichtlich strafbare Handlungen bekannt. Zu diesen strafbaren Handlungen zählen auch 41 250 Delikte, die im Straßenverkehr begangen wurden. Bezogen auf 100 000 Einwohner ergibt sich für strafbare Handlungen insgesamt die Häufigkeitszahl (HZ) 4 037 und ohne Straßenverkehr die HZ 3 488. 61 588 Fälle wurden als Verbrechen qualifiziert. Die HZ hierfür beträgt 819.

Die beiden folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Gesamtzahlen der Verbrechen und Vergehen sowie über jene Verbrechenengruppen, die in diesem Bericht behandelt werden.

- 9 -

Gesamtzahlen

der bekanntgewordenen gerichtlich strafbaren Handlungen

| Strafbare Handlungen | 1975* | 1976 | 1977 | Veränderung zum Vorjahr Prozent | Häufigkeits- zahl (H Z) |
|--|---------|---------|---------|---------------------------------------|----------------------------|
| Verbrechen insgesamt | 71 613 | 71 000 | 61 588 | -13,3% | 819,0 |
| Vergehen insgesamt | 214 072 | 233 501 | 241 979 | + 3,6% | 3 217,8 |
| Gesamtzahl aller gerichtlich straf- baren Handlungen | 285 685 | 304 501 | 303 567 | -0,3% | 4 036,8 |

*) ohne Restanzeigen nach dem Strafgesetz 1945.

Verbrechensgruppen

| Strafbare Handlungen | 1975* | 1976 | 1977 | Veränderung zum Vorjahr Prozent | Häufigkeits- zahl (H Z) |
|--------------------------------------|--------|--------|--------|---------------------------------------|----------------------------|
| Verbrechen gegen Leib und Leben | 399 | 348 | 322 | - 7,5% | 4,2 |
| Verbrechen gegen fremdes Vermögen | 65 631 | 65 377 | 56 236 | -14,0% | 747,8 |
| Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 1 580 | 1 562 | 1 549 | - 0,8% | 20,5 |
| Sonstige Verbrechen | 4 003 | 3 713 | 3 481 | - 6,2% | 46,3 |

*) ohne Restanzeigen nach dem Strafgesetz 1945.

Die Verbrechenskriminalität zeigt seit 1975 in allen Deliktsgruppen eine rückläufige Tendenz.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Gesamtzahlen in Prozent

| Strafbare Handlungen | 1975 | 1976 | 1977 |
|--|------|------|------|
| Verbrechen insgesamt | 32,2 | 33,3 | 35,9 |
| Vergehen insgesamt | 62,1 | 62,5 | 63,2 |
| Gesamtzahl aller gerichtlich straf- baren Handlungen | 54,6 | 55,7 | 57,6 |

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechensgruppen in Prozent

| Strafbare Handlungen | 1975 | 1976 | 1977 |
|--------------------------------------|------|------|------|
| Verbrechen gegen Leib und Leben | 93,5 | 92,5 | 95,7 |
| Verbrechen gegen fremdes Vermögen | 27,6 | 29,0 | 31,6 |
| Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 86,1 | 87,3 | 87,9 |
| Sonstige Verbrechen | 79,8 | 80,9 | 76,9 |

Im allgemeinen zeigen die Aufklärungsquoten seit 1975 eine steigende Tendenz. In die Restgruppe der "Sonstigen Verbrechen", die zu dem allgemeinen Trend im Gegensatz steht, fallen unter anderen folgende Tatbestände: Verbrechen der gefährlichen Drohung (739 Fälle), nach dem Suchtgiftgesetz (546 Fälle, die jedoch im Kapitel "Suchtgiftkriminalität" separat behandelt sind), Brandstiftung (323 Fälle) und schwere Nötigung (268 Fälle).

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen aller ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen
(Verbrechen und Vergehen)

| Altersgruppe | Anzahl der ermittelten Tatverdächt. | BKBZ |
|---------------------|-------------------------------------|-------|
| 14 - unter 18 Jahre | 18 694 | 3 808 |
| 18 - unter 20 Jahre | 15 043 | 6 613 |
| 20 - unter 25 Jahre | 29 678 | 5 721 |
| 25 - unter 40 Jahre | 59 704 | 3 919 |
| 40 Jahre und älter | 38 871 | 1 228 |

Die stärkste Belastung weist die Altersgruppe von 18 bis unter 20 Jahren auf, gefolgt von der Altersgruppe von 20 bis unter 25 Jahren. An dritter Stelle folgt die Altersgruppe von 25 bis unter 40 Jahre, während die Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) an vorletzter Stelle liegen.

Die entsprechenden Zahlen der letzten zehn Jahre sind im Heft 2 ersichtlich. Wegen der mit der Strafrechtsänderung im Jahre 1975 vorgenommenen andersartigen Bewertung der Verbrechenskriminalität erscheinen jedoch nur die Vergleiche ab 1975 sinnvoll. Außerdem wurden 1975 auch die Altersgruppen der Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs geändert.

- 12 -

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen
ausgenommen im Straßenverkehr begangene

| Altersgruppe | Anzahl der ermittelten Tatverdächt. | BKBZ |
|---------------------|-------------------------------------|-------|
| 14 - unter 18 Jahre | 15 705 | 3 199 |
| 18 - unter 20 Jahre | 11 001 | 4 836 |
| 20 - unter 25 Jahre | 21 400 | 4 125 |
| 25 - unter 40 Jahre | 43 837 | 2 877 |
| 40 Jahre und älter | 26 456 | 836 |

A l l e V e r b r e c h e n

| Altersgruppe | Anzahl der ermittelten Tatverdächt. | EKBZ |
|---------------------|-------------------------------------|------|
| 14 - unter 18 Jahre | 3 415 | 696 |
| 18 - unter 20 Jahre | 1 962 | 862 |
| 20 - unter 25 Jahre | 3 277 | 632 |
| 25 - unter 40 Jahre | 4 806 | 315 |
| 40 Jahre und älter | 1 958 | 62 |

In beiden Fällen weist die Altersgruppe von 18 bis unter 20 Jahren die stärkste Belastung auf. Die zweitstärkste Belastung weist bei allen strafbaren Handlungen (mit Ausnahme der im Straßenverkehr begangenen) die Altersgruppe von 20 bis unter 25 Jahren auf, während bei den Verbrechen die Altersgruppe von 14 bis unter 18 Jahren diesen Rang einnimmt.

2. Verbrechen gegen Leib und Leben

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1977 wurden 322 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt, die rund 4 Promille aller Delikte (Verbrechen und Vergehen) gegen Leib und Leben und 1,1 Promille aller gerichtlich strafbaren Handlungen bilden. Berechnet man, wieviele Verbrechen gegen Leib und Leben auf je 100 000 Einwohner entfielen, dann ergibt sich die Häufigkeitszahl (HZ) 4,2. Sie war 1976: 4,6 und 1975: 5,2.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in diese Deliktsgruppe fallenden Verbrechenstatbestände, soweit sie für die Beurteilung der Kriminalität wesentlich erscheinen, statistisch aufgliedert.

| Strafbare Handlungen | 1975* | 1976 | 1977 | Veränderung zum Vorjahr Prozent | Häufigkeits- zahl (HZ) |
|---|-------|------|------|---------------------------------------|---------------------------|
| Mord (ohne Versuch) § 75 StGB | 86 | 52 | 70 | +34,6% | 0,9 |
| Mordversuch § 75 StGB | 95 | 65 | 78 | +20,0% | 1,0 |
| Totschlag (ohne Ver- such) § 76 StGB | 2 | 8 | 4 | -50,0% | 0,05 |
| Versuchter Tot- schlag § 76 StGB | 4 | 2 | 4 | +100,0% | 0,05 |
| Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB | 41 | 51 | 32 | -37,3% | 0,4 |
| Körperverletzung mit tödl. Ausgang § 86 StGB | 40 | 33 | 16 | -51,5% | 0,2 |
| Absichtl. schwere Körperverletzung § 87. StGB | 80 | 86 | 84 | - 2,3% | 1,1 |
| Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben | 51 | 51 | 34 | -33,3% | 0,4 |

*) ohne Restanzeigen nach dem Strafgesetz 1945.

Die in Prozent ausgedrückten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erscheinen wegen der geringen Zahlen übermäßig ins Gewicht zu fallen. So bewirkte die Zunahme um zwei Fälle beim versuchten Totschlag eine prozentuelle Zunahme von 100%. Bei kleinen Zahlen fallen die Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht, was besonders beim Mord auffällt, wo gegenüber 1976 zwar eine Zunahme um 34,6%, gegenüber 1975 (ohne Restanzeigen nach dem Strafgesetz 1945) aber immer noch ein Rückgang um 18,6% zu verzeichnen ist.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten
der Verbrechen gegen Leib und Leben in Prozent

| Strafbare Handlungen | 1975 | 1976 | 1977 |
|--|-------|------|------|
| Mord § 75 StGB (inkl. Versuch) ** | 95% | 92% | 95% |
| Totschlag §76 StGB (inkl. Versuch) ** | 100% | 100% | 100% |
| Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB | 88% | 94% | 97% |
| Körperverletzung mit tödl. Ausgang § 86 StGB | 103%* | 100% | 100% |
| Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB | 85% | 92% | 96% |
| Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben | 98% | 86% | 94% |

*) im Vorjahr bekanntgeworden und im Berichtsjahr geklärte Fälle können in der Statistik eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent bewirken.

***) die Polizeiliche Kriminalstatistik weist die Aufklärungsquoten bei Mord und Totschlag nur einschließlich der Versuche aus.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der Deliktsgruppe "Verbrechen gegen Leib und Leben" und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) ausgewiesen.

| Altersgruppe | Anzahl der ermittelten Tatverdächt. | BKBZ |
|---------------------|-------------------------------------|------|
| 14 - unter 18 Jahre | 18 | 4 |
| 18 - unter 20 Jahre | 29 | 13 |
| 20 - unter 25 Jahre | 52 | 10 |
| 25 - unter 40 Jahre | 124 | 8 |
| 40 Jahre und älter | 87 | 3 |

Aus der obenstehenden Tabelle läßt sich die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen Leib und Leben bei den Altersgruppen der 18 bis unter 20-jährigen feststellen, gefolgt von der Altersgruppe der 20 bis unter 25-jährigen, während die Jugendlichen, d.s. die 14 bis unter 18-jährigen, an vorletzter Stelle liegen. In absoluten Zahlen berechnet, wurden jedoch mehr als zwei Drittel der Verbrechen gegen Leib und Leben von über 25-jährigen begangen.

3. Verbrechen gegen fremdes Vermögen

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1977 wurden insgesamt 56 236 Verbrechen gegen fremdes Vermögen bekannt, die 28,7 Prozent aller strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einw. entfielen 748 Verbrechen dieser Deliktsgruppe. Im Jahre 1976 waren es: 869 und im Jahre 1975: 871 Fälle.

In der folgenden Tabelle sind die als qualifiziert anzusehenden strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen dargestellt.

| Strafbare Handlungen | 1975* | 1976 | 1977 | Veränderung zum Vorjah- Prozent | Häufigkeits- zahl (H Z) |
|---|--------|--------|--------|---------------------------------------|----------------------------|
| Schwere Sachbe- schädigung § 126 StGB | 364 | 262 | 227 | -13,4% | 3,0 |
| Schwerer Diebstahl § 128 StGB | 2 262 | 1 753 | 1 346 | -23,2% | 17,8 |
| Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB | 58 800 | 59 362 | 51 266 | -13,6% | 681,7 |
| Qual. Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB. | 863 | 713 | 339 | -52,5% | 4,5 |
| Räuber. Diebstahl § 131 StGB | 77 | 84 | 64 | -23,8% | 0,8 |
| Raub §§ 142, 143 StGB | 828 | 968 | 937 | - 3,2% | 12,4 |
| Erpressung §§ 144, 145 StGB | 410 | 410 | 385 | - 6,1% | 5,1 |
| Qual. Betrug §§ 147 (3), 148 StGB | 1 569 | 1 443 | 1 296 | -10,2% | 17,2 |
| Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen | 458 | 382 | 376 | - 1,6% | 5,0 |

*) ohne Restanzeigen nach dem Strafgesetz 1945 www.parlament.gv.at

- 17 -

Diebstahl durch Einbruch gem. § 129 Z.1 bis 3 StGB macht ca. 91 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen aus.

Eine Unterscheidung der Einbruchsdiebstähle nach Tatörtlichkeit und Tatobjekt ergibt, daß der Einbruchsdiebstahl in 17 542 Fällen den Tatort "Straße" aufweist, und zwar bei Diebstählen von, an und aus Kraftfahrzeugen (11 943 Fälle), bei Diebstählen aus Kleingeldkassen von öffentlich aufgestellten Zeitungsständern, in welche das Geld für die Zeitungen einzuwerfen ist (568 Fälle), bei Diebstählen von Fahrrädern (1 882 Fälle) und bei Diebstählen aus Automaten, Auslagen und Kiosken (3 149 Fälle). Dazu kommen 3 459 Einbrüche in Bauhütten oder Lagerplätze,

Dem stehen 9 607 Einbrüche in Büro- oder Geschäftsräume gegenüber. In ständig benützte Wohnobjekte wurde in 6 589 Fällen eingebrochen, in nicht ständig benützte Wohnobjekte in 4 818 Fällen. Da die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte unverhältnismäßig geringer ist als die der ständig benützten, bedeutet dies, ohne daß exakte Vergleichsziffern zu Gebote stehen, eine wesentlich größere Einbruchshäufigkeit in Zweitwohnungen.

- 18 -

Aus der Anzeigenstatistik ergibt sich, daß der Raub mit 937 bekanntgewordenen Fällen, 1,67 Prozent der Verbrechen gegen fremdes Vermögen bildet.

Die Häufigkeitszahl beträgt 12.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten
der Verbrechen gegen fremdes Vermögen in Prozent

| Strafbare Handlungen | 1975 | 1976 | 1977 |
|--|--------|-------|-------|
| Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB | 31% | 32% | 34% |
| Schwerer Diebstahl § 128 StGB | 40% | 37% | 40% |
| Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 bis 3 StGB | 23% | 25% | 28% |
| Qual. Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB | 112% * | 125%* | 129%* |
| Räuber. Diebstahl § 131 StGB | 61% | 69% | 69% |
| Raub §§ 142, 143 StGB | 59% | 55% | 53% |
| Erpressung §§ 144, 145 StGB | 68% | 70% | 65% |
| Qual. Betrug §§ 147 (3), 148 StGB | 99% | 100% | 95% |
| Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen | 105%* | 95% | 98% |

*) In Vorjahr bekanntgewordene und im Berichtsjahr geklärte Fälle können in der Statistik eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent bewirken, wobei sich auch erst anlässlich der Aufklärung herausstellen kann, daß es sich um einen qualifizierten Diebstahl gehandelt hat. Die im Verhältnis zur Deliktgruppe kleine Zahl der Fälle läßt diese mit einer jährlich abzuschließenden Statistik zwangsläufig verbundenen Erscheinung trotz des großen Überhanges als nicht bedeutsam beurteilen.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In der folgenden Tabelle sind die absoluten Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen fremdes Vermögen" und die dazugehörige BKBZ ausgewiesen.

| Altersgruppe | Anzahl der ermittelten Tatverdächt. | BKBZ |
|---------------------|-------------------------------------|------|
| 14 - unter 18 Jahre | 3 049 | 621 |
| 18 - unter 20 Jahre | 1 529 | 672 |
| 20 - unter 25 Jahre | 2 344 | 452 |
| 25 - unter 40 Jahre | 3 384 | 222 |
| 40 Jahre und älter | 1 115 | 35 |

Die stärkste Belastung mit Verbrechen gegen fremdes Vermögen weist die Altersgruppe von 18 bis unter 20 Jahre auf, gefolgt von der Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre).

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der besonderen Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt werden im folgenden einzelne diesbezügliche Erscheinungsformen des Diebstahls und der unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

| Strafbare Handlungen | 1975* | 1976 | 1977 | Veränderung zum Vorjahr Prozent | Häufigkeits- zahl (H Z) |
|---|--------|--------|--------|---------------------------------------|----------------------------|
| Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB | 6 203 | 6 140 | 6 322 | + 3,0% | 84 |
| Diebstahl von Kraftwagen | 2 153 | 2 057 | 1 649 | -19,8% | 22 |
| Diebstahl von Krafträdern | 3 562 | 3 375 | 3 334 | - 1,2% | 44 |
| Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegen- ständen aus Kfz | 23 029 | 23 524 | 22 941 | - 2,5% | 305 |

*) ohne Restanzeigen nach dem Strafgesetz 1945

Die ermittelten Tatverdächtigen hinsichtlich der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen setzen sich in absoluten Zahlen gerechnet wie folgt zusammen:

| Altersgruppen | Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB | Diebstahl von Kraft- wagen | Diebstahl von Kraft- rädern | Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz |
|---------------------|--|----------------------------------|-----------------------------------|---|
| 14 - unter 18 Jahre | <u>830</u> | 96 | <u>410</u> | <u>694</u> |
| 18 - unter 20 Jahre | 458 | 108 | 197 | 436 |
| 20 - unter 25 Jahre | 488 | 140 | 84 | 477 |
| 25 - unter 40 Jahre | 354 | <u>157</u> | 52 | 366 |
| 40 Jahre und älter | 49 | 14 | 10 | 82 |

Zum Vergleich der Belastung der einzelnen Altersgruppen und Tatverdächtigen können aber nur die in der nächsten Tabelle ausgewiesenen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) sinnvoll herangezogen werden.

| Altersgruppen | Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB | Diebstahl von Kraftwagen | Diebstahl von Kraft-rädern | Diebstahl von Kfz-Teilen u. Gegenständen aus Kfz |
|---------------------|---|--------------------------|----------------------------|--|
| 14 - unter 18 Jahre | 169 | 20 | 84 | 141 |
| 18 - unter 20 Jahre | <u>201</u> | <u>48</u> | <u>87</u> | <u>192</u> |
| 20 - unter 25 Jahre | 94 | 27 | 16 | 92 |
| 25 - unter 40 Jahre | 23 | 10 | 3 | 24 |
| 40 Jahre und älter | 2 | 0,4 | 0,3 | 3 |

Ein Vergleich der beiden Tabellen macht deutlich, wie die durch unterschiedliche Bevölkerungsanteile der Altersgruppen bewirkte Verzerrung durch die Anwendung der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen relativiert wird und verdeutlicht, daß die stärkste Belastung bei den 18 bis 20-jährigen liegt.

Als die am zweitstärksten belastete Altersgruppe läßt sich die Altersgruppe der 14 bis unter 18-jährigen erkennen. Bei gestohlenen Kraftwagen ist es die Gruppe der 20 bis 25-jährigen.

4. Verbrechen gegen die Sittlichkeit

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1977 wurden insgesamt 1 549 Verbrechen gegen die Sittlichkeit bekannt, die 39 Prozent aller Delikte gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca. 21 Verbrechen dieser Deliktsgruppe.

Die Häufigkeitszahlen der Jahre 1976 und 1975 lagen jeweils um zwei Zehntel höher.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Verbrechenstatbestände.

| Strafbare Handlungen | 1975* | 1976 | 1977 | Veränderung zum Vorjahr Prozent | Häufigkeits- zahl (H Z) |
|---|-------|------|------|---------------------------------------|----------------------------|
| Notzucht § 201 StGB | 432 | 405 | 340 | -16,0% | 4,5 |
| Nötigung zum Beis- schlaf § 202 StGB | 180 | 182 | 207 | +13,7% | 2,7 |
| Zwang zur Unzucht § 203 StGB | 67 | 45 | 59 | +31,1% | 0,7 |
| Nötigung zur Unzucht § 204 StGB | 19 | 18 | 16 | -11,1% | 0,2 |
| Schändung § 205 StGB | 50 | 45 | 55 | +22,2% | 0,7 |
| Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB | 712 | 757 | 749 | - 1,1% | 9,9 |
| Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 120 | 110 | 123 | +11,8% | 1,6 |

*) ohne Restanzeigen nach dem Strafgesetz 1945

Während die Anzahl der Verbrechen gegen die Sittlichkeit gegenüber dem Jahre 1976 nahezu gleichgeblieben ist, zeigen sich innerhalb der einzelnen Verbrechenstatbestände stark differente Entwicklungen. Zur gegenläufigen Entwicklung der Notzucht (§ 201 StGB) und der Nötigung zum Beischlaf (§ 202 StGB) wäre auszuführen, daß erst das StGB eine Trennung dieser beiden Erscheinungsformen der Sittlichkeitskriminalität durchführte, während nach dem StG 1945 das nunmehrige Tatbild der Nötigung zum Beischlaf gewöhnlich unter den Tatbestand der Notzucht gem. § 125 StG subsumiert wurde. Die ausgewiesene Entwicklung dieser beiden Verbrechenstatbestände könnte somit in einem Adaptierungsvorgang der anzeigenden Sicherheitsbehörden bei der strafrechtlichen Subsumierung begründet sein.

Den auffallenden prozentuellen Zu- oder Abnahmen bei den Verbrechenstatbeständen: Zwang zur Unzucht (§ 203 StGB), Nötigung zur Unzucht (§ 204 StGB), Schändung (§ 205 StGB) und der sonstigen Verbrechen gegen die Sittlichkeit kommt wegen der kleinen absoluten Zahlen bzw. der geringen absoluten Veränderungen keine Signifikanz zu.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

A u f k l ä r u n g s q u o t e n
der Verbrechen gegen die Sittlichkeit in Prozent

| Strafbare Handlungen | 1975 | 1976 | 1977 |
|---|------|------|------|
| Notzucht § 201 StGB | 81% | 77% | 76% |
| Nötigung zum Bei- schlaf § 202 StGB | 88% | 92% | 88% |
| Zwang zur Unzucht § 203 StGB | 69% | 82% | 78% |
| Nötigung zur Unzucht § 204 StGB | 58% | 67% | 63% |
| Schändung § 205 StGB | 74% | 80% | 93% |
| Beischlaf od. Unzucht mit Unmündigen §§ 206, 207 StGB | 91% | 92% | 93% |
| Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 90% | 95% | 96% |

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die altersmäßige Verteilung der ermittelten Tatverdächtigen und die dazugehörigen Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen (BKBZ) der gesamten Deliktsgruppe "Verbrechen gegen die Sittlichkeit" sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

- 25 -

| Altersgruppe | Anzahl der ermittelten Tatverdächt. | BKBZ |
|---------------------|---|------|
| 14 - unter 18 Jahre | 212 | 43 |
| 18 - unter 20 Jahre | 126 | 55 |
| 20 - unter 25 Jahre | 222 | 43 |
| 25 - unter 40 Jahre | 408 | 27 |
| 40 Jahre und älter | 240 | 8 |

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Altersgruppen der 18 bis unter 20-jährigen am stärksten belastet sind. Die Altersgruppen der 14 bis unter 18-jährigen und der 20 bis unter 25-jährigen erscheinen gleich belastet.

5. Die Suchtgiftkriminalität

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Im Jahre 1977 wurden insgesamt 546 Verbrechen nach dem Suchtgiftgesetz bekannt, die 21 Prozent aller Delikte gegen das Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) bilden. Auf je 100 000 Einwohner entfielen ca. 7 Verbrechen dieser Deliktsart.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die statistischen Daten der hier behandelten Deliktsart.

- 26 -

| Strafbare Handlungen | 1975 | 1976 | 1977 | Veränderung zum Vorjahr Prozent | Häufigkeits- zahl (H Z) |
|---------------------------------------|-------|-------|-------|---------------------------------------|----------------------------|
| Suchtgiftgesetz §§ 6,8 ("Handel")* | 619 | 529 | 546 | +3,2% | 7,2 |
| Suchtgiftgesetz § 9 ("Konsum")** | 1 710 | 1 941 | 2 077 | +7,0% | 27,6 |

*) "Handel" steht hier für Erzeugung, Einfuhr oder in Verkehr setzen von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann bzw. die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieses Verbrechens.

**) "Konsum" steht hier für Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw. unberechtigter Erwerb und Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Suchtgiftkonsum dienen.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten der Suchtgiftdelikte in Prozent

| Strafbare Handlungen | 1975 | 1976 | 1977 |
|------------------------------------|------|------|------|
| Suchtgiftgesetz §§ 6,8 (Handel) | 98% | 100% | 100% |
| Suchtgiftgesetz § 9 (Konsum) | 100% | 100% | 99% |

- 27 -

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht 1977 über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch noch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zur Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Suchtgifttatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen enthalten. Insgesamt wurden im Jahre 1977 2 409 Personen nach dem Suchtgiftgesetz angezeigt, davon 577 wegen Verbrechens.

| Altersgruppe | Anzahl der ermittelten Tatverdächt. | BKBZ |
|---------------------|-------------------------------------|------|
| 14 - unter 18 Jahre | 525 | 107 |
| 18 - unter 21 Jahre | 939 | 279 |
| 21 - unter 25 Jahre | 666 | 163 |
| 25 Jahre und älter | 279 | 6 |

Bei den strafbaren Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz zeigt die Altersgruppe der 18 bis unter 21-jährigen die stärkste Belastung. Die Altersgruppe der 21 bis unter 25-jährigen liegt an zweiter und die Altersgruppe der Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) an dritter Stelle.

6. Jugendliche Tatverdächtige

Die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen - das sind Personen die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben - wird in den folgenden Tabellen bezüglich der Gesamtkriminalität und der in diesem Bericht behandelten Verbrechensgruppen jeweils

durch die absoluten Zahlen und

durch das Verhältnis der auf 100 000 Jugendliche entfallenden jugendlichen Tatverdächtigen (Besondere Kriminalitätsbelastungszahl - BKBZ - der Jugendlichen)

dargestellt.

Zur Beurteilung der Entwicklung sind nur die Besonderen Kriminalitätsbelastungszahlen geeignet, weil nur sie der nicht unwesentlichen Veränderung des Anteiles der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung Rechnung tragen.

G e s a m t k r i m i n a l i t ä t

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1968-1977; a b s o l u t e Zahlen

| 1968 | 1969 | 1970 | 1971 | 1972 | 1973 | 1974 | 1975 | 1976 | 1977 |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 10 704 | 11 088 | 12 539 | 15 280 | 16 993 | 15 888 | 17 571 | 16 566 | 16 971 | 18 694 |

- 29 -

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1968-1977; B K B Z

| 1968 | 1969 | 1970 | 1971 | 1972 | 1973 | 1974 | 1975 | 1976 | 1977 |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 2 824 | 2 895 | 3 274 | 3 859 | 4 292 | 3 751 | 3 904 | 3 560 | 3 647 | 3 808 |

A l l e V e r b r e c h e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1975 - 1977; a b s o l u t e Z a h l e n

| 1975 | 1976 | 1977 |
|-------|-------|-------|
| 3 406 | 3 181 | 3 415 |

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1975-1977; B K B Z

| 1975 | 1976 | 1977 |
|------|------|------|
| 732 | 684 | 696 |

V e r b r e c h e n g e g e n L e i b u n d L e b e n

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1975-1977; a b s o l u t e Z a h l e n

| 1975 | 1976 | 1977 |
|------|------|------|
| 18 | 16 | 18 |

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1975-1977; B K B Z

| 1975 | 1976 | 1977 |
|------|------|------|
| 4 | 3 | 4 |

- 30 -

V e r b r e c h e n g e g e n f r e m d e s V e r m ö g e nErmittelte jugendliche Tatverdächtige
1975-1977; absolute Zahlen

| 1975 | 1976 | 1977 |
|-------|-------|-------|
| 3 022 | 2 850 | 3 049 |

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1975-1977; B K B Z

| 1975 | 1976 | 1977 |
|------|------|------|
| 650 | 613 | 621 |

V e r b r e c h e n g e g e n d i e S i t t l i c h k e i tErmittelte jugendliche Tatverdächtige
1975-1977; absolute Zahlen

| 1975 | 1976 | 1977 |
|------|------|------|
| 203 | 183 | 212 |

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
1975-1977; B K B Z

| 1975 | 1976 | 1977 |
|------|------|------|
| 44 | 39 | 43 |

Die absoluten Zahlen der als Tatverdächtige ausgeforschten Jugendlichen sind in den letzten zehn Jahren um 75% gestiegen, berücksichtigt man die Veränderung

- 31 -

des Anteils der Jugendlichen an der Bevölkerung ergibt sich eine verhältnismäßige Zunahme um 35%. Die stärkste Zunahme (absolut 59% bzw. BKBZ 52%) entfällt allerdings auf die Zeit von 1968 bis 1972, während 1977 gegenüber den Jahren 1971, 1972 und 1974 sogar ein Rückgang der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) der Jugendlichen feststellbar ist.

Seit 1975 ergibt sich hinsichtlich der Gesamtkriminalität bei den jugendlichen Tatverdächtigen ein Zunahme der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahl um 7%. Die Belastung der Jugendlichen mit Verbrechenskriminalität ist im gleichen Zeitraum um 5% zurückgegangen.

7. Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne indiziert.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

- 33 -

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen (strafgesetzliche Tatbestände), die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

| Strafbare Handlung | GEDROHT | | GESCHOSSEN | |
|--|---------|----------|------------|----------|
| | absolut | % Anteil | absolut | % Anteil |
| Mord | 2 | 1% | 41 | 28% |
| Totschlag | | | 3 | 38% |
| Körperverletzung mit Dauerfolgen | | | 2 | 6% |
| Absichtlich schwere Körperverletzung | | | 7 | 8% |
| Erpresserische Entführung | 2 | 12% | | |
| Nötigung | 5 | 1% | | |
| Schwere Nötigung | 6 | 2% | | |
| Gefährliche Drohung | 94 | 2% | | |
| Verbrechen der gefährlichen Drohung | 12 | 2% | | |
| Sachbeschädigung | | | 150 | 1% |
| Schwere Sachbeschädigung | | | 21 | 1% |
| Verbrechen der schweren Sachbeschädigung | | | 6 | 3% |
| Räuberischer Diebstahl | 3 | 5% | 1 | 2% |
| Raub | 79 | 8% | | |
| Vorsätzliche Gemeingefährdung | | | 2 | 5% |
| Notzucht | 5 | 1% | | |
| Zwang zur Unzucht | 1 | 2% | | |

Schusswaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil mindestens 0.5 beträgt.

Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

- 34 -

SCHUSSWAFFENVERWENDUNG

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen (Besondere Formen der Kriminalität), die unter Verwendung einer Schusswaffe begangen wurden; absolute Zahlen und Prozentanteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

| Strafbare Handlung | GEDROHT | | GESCHOSSEN | |
|---|---------|----------|------------|----------|
| | absolut | % Anteil | absolut | % Anteil |
| Raubmord u. Vermögensdelikte mit Todesfolge in sonstigen Fällen | | | 1 | 20% |
| Raub | | | | |
| in Geldinstituten oder Postämtern | 49 | 72% | 1 | 1% |
| in Geschäftslokalen | 5 | 11% | 1 | 2% |
| davon in Juwelier und Uhrengeschäften | 4 | 57% | | |
| in Tankstellen | 4 | 50% | | |
| in Wohnungen | 8 | 12% | | |
| an Passanten | 4 | 1% | | |

Schusswaffenverwendung wurde nur ausgewiesen, wenn der Prozentanteil mindestens 0,5 beträgt.

Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

- 35 -

8. Die Kriminalität in den Bundesländern

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Zunächst werden die absoluten Zahlen der bekanntgewordenen Verbrechen aus den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit für 1975, 1976 und 1977 bundesländerweise ausgewiesen. Gesamtübersichten und weitere Detailzahlen sind im Heft 2 zu finden.

Zahlen der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen

| Bundesländer | Verbrechen gegen Leib und Leben | | | Verbrechen gg. fremdes Vermögen | | | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | | |
|----------------|---------------------------------|------|------|---------------------------------|--------|--------|-----------------------------------|------|------|
| | 1975 | 1976 | 1977 | 1975 | 1976 | 1977 | 1975 | 1976 | 1977 |
| Burgenland | 11 | 6 | 10 | 610 | 630 | 503 | 26 | 18 | 20 |
| Kärnten | 40 | 20 | 19 | 3 576 | 3 674 | 3 545 | 114 | 149 | 92 |
| Niederösterr. | 76 | 70 | 77 | 7 983 | 7 376 | 8 014 | 263 | 336 | 357 |
| Oberösterreich | 76 | 60 | 53 | 6 975 | 6 682 | 6 342 | 300 | 211 | 209 |
| Salzburg | 16 | 24 | 18 | 3 712 | 3 806 | 3 586 | 119 | 126 | 97 |
| Steiermark | 57 | 37 | 41 | 7 245 | 6 872 | 6 432 | 279 | 214 | 240 |
| Tirol | 46 | 23 | 27 | 5 294 | 5 044 | 4 493 | 124 | 111 | 102 |
| Vorarlberg | 24 | 23 | 9 | 2 109 | 1 849 | 2 174 | 54 | 84 | 57 |
| Wien | 129 | 85 | 68 | 31 957 | 29 444 | 21 147 | 362 | 313 | 365 |

Bei statistischen Vergleichen dürfen die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden Objekte nicht vernachlässigt werden. Hinsichtlich der Bundesländer gibt es dabei Unterschiede, die sofort einleuchten, wie die räumliche Größe, die Einwohnerzahlen und der Stadt- oder Landcharakter und weniger ins Auge fallende, wie die geographische Lage,

- 36 -

leicht oder schwer kontrollierbare Grenzkommunikation, die Verkehrsaufschließung und die wirtschaftlichen Gegebenheiten. In allen Staaten, in denen dies statistisch überhaupt erfaßt wird, ist die Kriminalität in den Städten höher als auf dem Lande und die Aufklärungsquote verhält sich umgekehrt.

Um Vergleiche zu ermöglichen, werden in der folgenden Tabelle die Häufigkeitszahlen (bekanntgewordene Fälle je 100 000 Einwohner des Bundeslandes) dargestellt.

Häufigkeitszahlen (HZ)

| Bundesländer | Verbrechen gegen Leib und Leben | | | Verbrechen gg.fremdes Vermögen | | | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | | |
|----------------|---------------------------------|------|------|--------------------------------|-------|-------|-----------------------------------|------|------|
| | 1975 | 1976 | 1977 | 1975 | 1976 | 1977 | 1975 | 1976 | 1977 |
| Burgenland | 3 | 2 | 4 | 225 | 234 | 187 | 10 | 7 | 7 |
| Kärnten | 7 | 4 | 4 | 674 | 695 | 570 | 21 | 28 | 17 |
| Niederösterr. | 5 | 5 | 5 | 563 | 522 | 567 | 18 | 24 | 26 |
| Oberösterreich | 6 | 5 | 4 | 563 | 539 | 512 | 24 | 17 | 17 |
| Salzburg | 4 | 6 | 4 | 891 | 909 | 855 | 29 | 30 | 23 |
| Steiermark | 5 | 3 | 3 | 605 | 576 | 539 | 23 | 19 | 20 |
| Tirol | 8 | 4 | 5 | 944 | 893 | 796 | 22 | 20 | 19 |
| Vorarlberg | 8 | 8 | 3 | 740 | 642 | 755 | 18 | 29 | 20 |
| Wien | 7 | 5 | 4 | 1 991 | 1 836 | 1 319 | 22 | 20 | 23 |

Bei den Verbrechen gegen Leib und Leben ist seit 1975 im Burgenland - das bisher eine niedere Häufigkeitszahl aufwies - eine Zunahme erfolgt, während in Wien, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg eine Abnahme feststellbar ist. Niederösterreich und Salzburg weisen gleich-

- 37 -

bleibende Tendenz auf. Die Unterschiede der Bundesländer sind wegen der kleinen Zahlen nicht signifikant.

Bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist seit 1975 eine geringfügige Zunahme der Häufigkeitszahlen in Vorarlberg und Niederösterreich und eine Abnahme besonders in Wien, Tirol und im Burgenland aber auch in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und in der Steiermark feststellbar. Unter den Bundesländern liegen Wien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg über dem Bundesdurchschnitt von 748 und das Burgenland weit darunter.

Bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit ist seit 1975 eine Zunahme in Niederösterreich, Vorarlberg und Wien feststellbar, während in den übrigen Bundesländern die Häufigkeitszahl kleiner geworden ist. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind wegen der kleinen Zahlen nicht als signifikant anzusehen. Das Burgenland hat aber eine deutlich niederere Häufigkeitszahl.

Auch die Häufigkeitszahlen können sinnvoll nicht ohne Beachtung der unterschiedlichen Strukturen der Bundesländer verglichen werden, insbesondere bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen darf die Häufung von Gelegenheiten in Wien (zum Beispiel Gegenstände in unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) nicht übersehen werden.

b) Aufgeklärte strafbare Handlungen

Die Aufklärungsquoten in Prozent der hier behandelten Verbrechensgruppen in den einzelnen Bundesländern ergeben sich aus folgender Übersicht.

Aufklärungsquoten in Prozent

| Bundesländer | Verbrechen gegen Leib und Leben | | | Verbrechen gg. fremdes Vermögen | | | Verbrechen gegen die Sittlichkeit | | |
|----------------|---------------------------------|------|------|---------------------------------|------|------|-----------------------------------|------|------|
| | 1975 | 1976 | 1977 | 1975 | 1976 | 1977 | 1975 | 1976 | 1977 |
| Burgenland | 100 | 83 | 110* | 45 | 41 | 63 | 89 | 100 | 100 |
| Kärnten | 83 | 95 | 100 | 32 | 45 | 49 | 96 | 96 | 94 |
| Niederösterr. | 100 | 91 | 97 | 38 | 37 | 40 | 88 | 90 | 94 |
| Oberösterreich | 95 | 92 | 100 | 43 | 43 | 43 | 91 | 93 | 92 |
| Salzburg | 94 | 100 | 83 | 42 | 38 | 41 | 84 | 93 | 87 |
| Steiermark | 100 | 92 | 95 | 33 | 29 | 34 | 94 | 93 | 92 |
| Tirol | 95 | 100 | 100 | 34 | 30 | 35 | 90 | 91 | 93 |
| Vorarlberg | 106 * | 100 | 89 | 49 | 50 | 54 | 94 | 91 | 84 |
| Wien | 85 | 88 | 90 | 15 | 19 | 16 | 69 | 68 | 75 |

*) im Vorjahr bekanntgewordene und im Berichtsjahr aufgeklärte Fälle

Während gesamtösterreichisch seit 1975 eine etwa gleichbleibende Aufklärungsrate von 94% bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und eine leichte Steigerung auf 32% bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen und auf 88% bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit zu verzeichnen ist, ergeben sich in den Bundesländern unterschiedliche Entwicklungen. Speziell in Wien, Burgenland und Tirol ist die Aufklärungsquote allgemein gestiegen, in Oberösterreich hat sie in keiner Deliktsgruppe abgenommen. Wo sie abgenommen hat war die Ausgangsposition eine außerordentlich hohe Aufklärungsrate, teilweise von 100 Prozent.

- 39 -

Für die unterschiedlichen Aufklärungsquoten in den Bundesländern gelten ähnliche strukturelle Begründungen wie für die Häufigkeitszahlen. Bestimmte Formen des Diebstahls (z.B. Gegenstände aus unbeaufsichtigt geparkten Personenkraftwagen) bieten geringe Chancen zur Aufklärung.

Zweifellos werden die Sicherheitsbehörden ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Verbrechensaufklärung auf allen Gebieten noch intensivieren müssen.

9. Fremdenkriminalität

Die Einschätzung der Fremdenkriminalität kann sinnvoll nur vor dem Hintergrund der in Österreich aufhältigen Personen fremder Nationalität vorgenommen werden. Zur Errechnung eines Schätzwertes und für Vergleiche mit den Tätern, die der österreichischen Wohnbevölkerung angehören, verwendbare zahlenmäßige Angaben sind nachstehend angeführt (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs 1977, Angaben des Österreichischen statistischen Zentralamtes):

| | |
|--|-------------|
| Zahl der jährlichen Ankünfte von Ausländern im Beherbergungsgewerbe: | 11 747 770 |
| Durchschnittswert pro Tag: | 32 000 |
| Zahl der Übernachtungen von Ausländern: | 78 377 778 |
| Durchschnittswert pro Tag: | 215 000 |
| Grenzübertritte einreisender Fremder: | 127 355 569 |
| Durchschnittswert pro Tag: | 349 000 |
| In Österreich beschäftigte Ausländer | |
| Durchschnittswert: | 189 000 |
| Bevölkerung Österreichs: | 7 519 900 |
| Bevölkerung über 18 Jahre: | 5 435 146 |
| Bevölkerung 18. bis 40 Jahre: | 2 269 967 |
| Ermittelte Tatverdächtige insgesamt (Verbrechen): | 16 346 |
| Ermittelte Tatverdächtige über 18 Jahre (Verbrechen): | 12 003 |
| Ermittelte Tatverdächtige 18 bis 40 Jahre (Verbrechen): | 10 045 |
| Anzahl fremder Tatverdächtiger (Verbrechen): | 1 287 |
| Anzahl tatverdächtiger Ausländer die in Österreich beschäftigt waren (Verbrechen): | 503 |

Aus diesen Zahlen läßt sich ein Schätzwert von 721 000 in Österreich durchschnittlich aufhältigen Fremden errechnen. (Zum Durchschnittswert der täglichen Übernachtungen von Ausländern ist der Durchschnittswert der täglichen Grenz-

- 41 -

übertritte einreisender Fremder zu addieren und von diesem Wert der Durchschnittswert der täglichen Ankünfte in Abzug zu bringen, da dieser im Durchschnittswert der täglichen Übernachtungen enthalten ist. Hinzu kommt noch die durchschnittliche Anzahl der in Österreich beschäftigten Ausländer; $215\ 000 + 349\ 000 - 32\ 000 + 189\ 000 = 721\ 000$).

Verwendet man diesen Wert zur Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Ausländer (fremde ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 aufhältige Fremde), dann ergibt dies 179. Im Vergleich dazu beträgt die Kriminalitätsbelastung der österr. Wohnbevölkerung 200; die österreichische Wohnbevölkerung weist somit eine höhere Kriminalitätsbelastung als die in Österreich aufhältigen Fremden auf.

Bei Vergleich der Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Ausländer mit der österreichischen Wohnbevölkerung erscheint es sinnvoll, nur jenen Teil der österreichischen Wohnbevölkerung heranzuziehen, der - wie die in Österreich beschäftigten Ausländer - älter als 18 Jahre ist. Geht man von der Annahme aus, daß die in Österreich beschäftigten Ausländer eher den jüngeren Jahrgängen zuzurechnen sind, wäre es logisch, zu Vergleichszwecken die Kriminalitätsbelastungszahl der Wohnbevölkerung im Alter zwischen 18 bis 40 Jahre zu verwenden.

Die Kriminalitätsbelastung der in Österreich beschäftigten Ausländer beträgt 266, die der österreichischen Wohnbevölkerung von über 18 Jahren 286, der Altersgruppe der 18 bis 40-jährigen 686. Die Kriminalitätsbelastung der österreichischen Wohn-

- 42 -

bevölkerung liegt also in beiden Fällen über jener der in Österreich beschäftigten Ausländer; eine Erscheinung, die auch international beobachtet werden kann.

Im allgemeinen ist also die Kriminalität der Fremden geringer als die der österreichischen Wohnbevölkerung. In den in diesem Bericht besonders behandelten Verbrechengruppen ergeben sich folgende Zahlen:

Ermittelte Tatverdächtige

(Österreichische Wohnbevölkerung,
Fremde ohne in Österreich beschäftigte Ausländer,
in Österreich beschäftigte Ausländer)

| Verbrechensgruppe | Österr. Wohnbevölkerung | | Fremde ohne Gastarbeiter | | Gastarbeiter | |
|-----------------------------------|-------------------------|---------|--------------------------|---------|--------------|---------|
| | Absolut | Prozent | Absolut | Prozent | Absolut | Prozent |
| Verbrechen gegen Leib und Leben | 275 | 1,8 | 15 | 1,9 | 22 | 4,4 |
| Verbrechen gegen fremdes Vermögen | 11 394 | 75,7 | 618 | 79 | 301 | 59,8 |
| Verbrechen gegen die Sittlichkeit | 1 084 | 7,2 | 38 | 4,8 | 93 | 18,5 |
| Sonstige Verbrechen | 2 306 | 15,3 | 113 | 14,4 | 87 | 17,3 |
| Gesamt | 15 059 | 100 | 784 | 100 | 503 | 100 |

Die Kriminalität der Fremden ohne die in Österreich beschäftigten Ausländer zeigt im Vergleich zur österreichischen Wohnbevölkerung keine Auffälligkeit, wogegen die in Österreich beschäftigten Ausländer bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit höher, bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen geringer belastet

- 43 -

erscheinen. Diese in der Kriminologie bekannte Tatsache ist auf die besonderen persönlichen Umstände dieser Personengruppe zurückzuführen (Massenquartiere, Sprachschwierigkeiten usw. wobei auch noch das Auftreten von Kulturkonflikten ins Kalkül zu ziehen ist).

III. Die Kriminalität im Spiegel der Strafrechtspflege

1. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 1977 151.557 Anzeigen zu behandeln gehabt. Gegenüber dem Vorjahr ist ein weiterer Rückgang festzustellen (um 2,1 %).

Von diesen im Jahr 1977 neu angefallenen Strafanzeigen mußte in 73.470 Fällen die Abbrechung des Gerichtsverfahrens vorgenommen werden, in den meisten Fällen deshalb, weil die Sicherheitsbehörden einen Tatverdächtigen nicht ermitteln konnten und daher die Anzeige gegen "unbekannte Täter" erstatten mußten.

Der Anteil der Anzeigen gegen unbekannte Täter ist bei den Staatsanwaltschaften verschieden hoch. Dies entspricht den regionalen Unterschieden der Aufklärungsquote nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik.

Der Statistik der Rechtspflege ist ferner zu entnehmen, daß im Jahr 1977 in weiteren 32.603 Fällen die Staatsanwaltschaften die Anzeige zurückgelegt oder die Gerichte auf ihren Antrag hin, nach zunächst durchgeführten gerichtlichen Erhebungen, die Einstellung des Gerichtsverfahrens beschlossen haben. Das Häufigkeitsverhältnis von Einstellungen und Anzeigenzurücklegungen einerseits und Anklagen und Strafanträgen vor dem Gerichtshof andererseits hat sich zugunsten der letzteren Erledigungsart geändert und beträgt im Bundesdurchschnitt 52 % zu 48 %, d.h. auf je 100 meritorische Erledigungen entfallen 52 Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen und 48 Anklagen oder Strafanträge. Im Vorjahr entfielen 47 Anklagen und Strafanträge auf 100 meritorische Erledigungen. Hinsichtlich der Anwendung des § 42 StGB wird auf die Ausführungen unter Pkt. C V. 4. dieses Berichtes hingewiesen.

- 45 -

Für die Anzeigen der Sicherheitsbehörden müssen der Tatverdacht und die rechtliche Beurteilung nach dem Stand der sicherheitsbehördlichen Ermittlungen maßgebend sein. Dies bringt es mit sich, daß die rechtliche Beurteilung im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung durch die Sicherheitsbehörde eine andere sein kann als im Zeitpunkt der Anklageerhebung oder Urteilsfindung, denen fast immer vollständigere Unterlagen zugrunde liegen. Dies trifft vor allem auf die Beurteilung der subjektiven Tatseite zu, ob also schon vorsätzliches oder doch noch fahrlässiges Handeln anzunehmen ist, ob sich der Täter "in einer allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen" (§ 76 StGB; sodaß die Tötung nicht als Mord, sondern als Totschlag anzusehen ist), ob den Täter "kein schweres Verschulden" an der fahrlässigen Körperverletzung trifft (§ 88 Abs. 2 StGB; sodaß eine geringfügige Körperverletzung nicht gerichtlich strafbar ist).

Hiezu darf auch auf die Ausführungen unter 5 b über die Anzeigen wegen Mordes und Totschlages im Jahr 1977 und über die Anzeigen wegen Raubes im Jahr 1974 hingewiesen werden. Diese Strafrechtsbegleitstatistik des Bundesministeriums für Justiz beruht auf den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden in Strafsachen wegen Kapitalverbrechen (nunmehr geregelt durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1976, JMZ 385.000/2-II 2/76, veröffentlicht in JABl. 1977/3).

Unterschiede in der Beurteilung der rechtlichen Qualifikation des Delikts oder des Tatverdachtens im Laufe der Ermittlungen der Sicherheitsbehörden einerseits und des Verfahrens der Justizbehörden andererseits können zu einer erheblichen Überzeichnung der statistisch ausgewiesenen Kriminalität in der Anzeigenstatistik führen. Dazu darf des näheren auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1975 (Seite 7 f.) hingewiesen werden.

2. Die Tätigkeit der Strafgerichte

Der Statistik der Rechtspflege ist zu entnehmen, daß der Neuanfall an Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1977 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist, und zwar von 359.324 Fällen im Jahr 1976 auf 342.661 Fälle im Jahr 1977, und auch unter dem Niveau des Jahres 1975 liegt (352.976 Fälle). Dieser Rückgang ist allein auf den rückläufigen Geschäftsgang bei den Bezirksgerichten zurückzuführen (317.836 Fälle im Jahr 1976 zu 299.362 Fällen im Jahr 1977); bei den Gerichtshöfen ist der Anfall hingegen von 41.488 im Jahr 1976 auf 43.299 im Jahr 1977 gestiegen.

Die Struktur der im Jahr 1977 bei den Gerichtshöfen durch Urteil erledigten Strafsachen hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert und stellt sich wie folgt dar: im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz wurden 72 % aller Urteile gefällt; auf das schöffengerichtliche Verfahren entfielen 27 % der Urteile; der Anteil der Urteile im geschwornengerichtlichen Verfahren betrug wie bisher 1 %.

3. Die gerichtlich abgeurteilten Personen

Von den österreichischen Gerichten wurden - zufolge der Statistik der Rechtspflege - im Jahr 1977 108.970 Personen rechtskräftig abgeurteilt. Von diesen Personen wurden 22.859 freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von 21 %. Im Jahr 1976 wurden von je 100 abgeurteilten Personen 19 freigesprochen, im Jahr davor 17.

An der Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt sich auch im Jahr 1977, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt. Über

- 47 -

ca. 71 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilter Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Der Anteil der bezirksgerichtlichen Urteile und Strafverfügungen an der Gesamtzahl der gerichtlichen Erkenntnisse hat sich somit gegenüber dem Vorjahr nicht und gegenüber früheren Jahren nur unwesentlich geändert.¹⁾

4. Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit

Im Jahr 1977 wurden 84.623 Personen von den österreichischen Gerichten rechtskräftig verurteilt. Im Gegensatz zu den Angaben oben zu Z. 3 stützen sich diese Angaben auf die Gerichtliche Kriminalstatistik; daraus erklären sich auch die zahlenmäßigen Differenzen. Gegenüber dem Vorjahr mit 83.635 Verurteilten bedeutet dies eine Zunahme um ca. 1 %.

5. Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik

a) Die Struktur der abgeurteilten Delikte

Aus den im Vorjahrsbericht dargestellten Gründen (s. Sicherheitsbericht 1976, Seite 39 ff.) unterscheidet sich die Struktur der Kriminalität nach der Gerichtlichen

1) Dazu ist festzustellen, daß bei der Neufestsetzung der Gerichtszuständigkeit im Zuge der Strafrechtsreform keine ins Gewicht fallende Zuständigkeitsverschiebung bewirkt wurde. Allerdings hat § 39 StGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 StPO zur Folge, daß Strafverfahren wegen an sich bezirksgerichtlichen Vergehen bei qualifiziertem Rückfall nunmehr vor dem Gerichtshof erster Instanz geführt werden müssen.

Verurteiltenstatistik von der nach der Polizeilichen Anzeigenstatistik. Beide Statistiken zeigen aber dasselbe Bild der langfristigen Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität: im Vergleich über ein oder mehrere Jahrzehnte ist die Zunahme der statistisch erfaßten Kriminalität praktisch allein auf die Zunahme der Vermögensdelikte zurückzuführen (zu den Ursachen für die Zunahme der Vermögensdelikte s. Sicherheitsbericht 1976, Seite 40 ff.).

Hervorzuheben ist wieder, daß die unterschiedliche Entwicklung der verschiedenen Deliktsgruppen besonders deutlich wird, wenn man die Zahl der wegen Vermögensdelikten Verurteilten der Zahl der wegen Gewaltdelikten Verurteilten im mehrjährigen Vergleich gegenüberstellt: Im Vergleichszeitraum der Jahre 1954 bis 1974 ist die Anzahl der wegen eines Gewaltdeliktetes verurteilten Personen um 4 %, die der wegen eines Vermögensdeliktetes verurteilten Personen hingegen um fast 40 %, also zehnmal so stark gestiegen.

Wie im Vorjahr darf darauf verwiesen werden, daß bei der Beurteilung der Kriminalität in Österreich nicht nur die größere oder geringere Häufigkeit der herkömmlichen Delikte und deren Entwicklung zu berücksichtigen ist, sondern auch der Umstand, daß bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich - anders als in anderen Ländern - überhaupt nicht oder nur vereinzelt vorgekommen sind. So ist es beispielsweise im Jahr 1977 zu keiner einzigen Verurteilung wegen Beteiligung an einer bewaffneten Verbindung, wegen Landfriedensbruches oder wegen vorsätzlicher Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt gekommen.

b) Die wegen Tötungsdelikten Verurteilten

Im Jahr 1977 wurden 42 Personen wegen Mordes und Totschlags, einschließlich des Versuchs und der Deliktsbeteiligung durch Anstiftung oder Beihilfe, verurteilt. Im

- 49 -

Jahr 1976 waren es 55 Personen. Dies bedeutet einen Rückgang um ca. 24 %.

Im Jahr 1977 wurden insgesamt wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte²⁾ 52 Personen verurteilt. Diese Verurteiltenzahl liegt wesentlich unter dem Durchschnittswert des gesamten Zeitraumes der Jahre 1947 bis 1975.

Wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung mit (fahrlässiger) Tötung des Verletzten (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang - § 86 StGB) wurden im Jahr 1976 21 Personen, im Jahr 1977 dagegen nur 3 Personen verurteilt.

Eine Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Berichte betreffend die Anzeigen wegen Mordes oder Totschlags im Jahr 1977 ergibt folgendes:

Von den Sicherheitsbehörden wurde in 209 Fällen Strafanzeige wegen Verdachtes des vollendeten oder versuchten Mordes bzw. Totschlages erstattet.

Von diesen 209 angezeigten Straftaten ist in 201 Fällen bereits eine sta. Enderledigung erfolgt oder das Verfahren abgebrochen worden.

Hinsichtlich dieser 201 Fälle kann festgestellt werden:

In 12 Fällen wurde Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet.

In 3 Fällen konnte der flüchtige Täter bisher nicht vor ein inländisches Gericht gestellt werden.

2) §§ 75 bis 79 und 86 StGB

- 50 -

In 8 Fällen wurde das Verfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Täters eingestellt.

In 14 Fällen wurde das Verfahren wegen Todes des Täters eingestellt.

In 83 Fällen wurde nach Prüfung der Verfahrensergebnisse ein Mord oder Totschlag nicht für erweisbar angesehen; davon in 73 Fällen bei Anzeigen wegen Mordversuches.

In 81 Fällen wurde Anklage wegen Mordes oder Totschlages erhoben bzw. ein Antrag nach § 21 Abs. 1 StGB auf Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt; davon in 3 Fällen wegen Totschlages.

Von den 81 nach den §§ 75 oder 76 StGB angeklagten Straftaten wurden bis zum Stichtag 1. August 1978 63 bereits abgeurteilt und zwar wie folgt:

In 39 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Mordes.

In 9 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen Totschlages.

In 14 Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen eines anderen Deliktes.

In einem Fall wurde ein Antrag auf Einweisung in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB abgelehnt.

In einem Fall erfolgte auf Grund einer Anklage nach § 107 StGB eine Verurteilung wegen versuchten Mordes.

- 51 -

Die 40 Urteile wegen Mordes betrafen 44 Täter.

Wegen vollendeten Mordes wurden rechtskräftig
26 Täter abgeurteilt, und zwar

2 Täter zu lebenslanger Freiheitsstrafe,

3 Täter zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren,

10 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen 10
und 20 Jahren,

4 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen 5 und
10 Jahren.

7 Täter wurden in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB
eingewiesen.

Wegen versuchten Mordes wurden 7 Täter rechts-
kräftig abgeurteilt, und zwar:

5 Täter zu einer Freiheitsstrafe zwischen 5 und
10 Jahren.

2 Täter wurden in eine Anstalt nach § 21 Abs. 2 StGB
eingewiesen.

Nicht rechtskräftig war zum Stichtag die Verur-
teilung von 11 Tätern:

2 Täter wurden zu einer lebenslangen Freiheits-
strafe verurteilt; davon wurde bei einem
auch auf Unterbringung in einer An-
stalt nach § 21 Abs. 2 StGB erkannt.

4 Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe zwischen
10 und 20 Jahren verurteilt; davon
wurde bei einem auch auf Unterbringung
nach § 21 Abs. 2 StGB erkannt.

3 Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe unter 10
Jahren verurteilt.

2 Täter wurden in eine Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB
eingewiesen.

- 52 -

c) Die wegen Sexualdelikten Verurteilten

Im Jahr 1977 wurden 32 Personen wegen Notzucht rechtskräftig verurteilt. Im Jahr 1976 waren es 43 Verurteilte.

Im Vergleich der letzten 20 Jahre ist die Anzahl der wegen Notzucht verurteilten Personen wesentlich zurückgegangen. Der neuerliche Rückgang beträgt ca. 25 %.

Das mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Strafgesetzbuch hat aus dem allgemeinen Erpressungstatbestand des früheren Strafgesetzes bestimmte sexualbezogene Nötigungshandlungen herausgelöst und zu eigenen Delikten gemacht. Nach diesen neuen Strafbestimmungen gegen Nötigung zum Beischlaf und gegen Zwang und Nötigung zur Unzucht wurden im Jahr 1977 183 Personen verurteilt. Im Jahr 1976 waren es 171 Personen.

Wegen Beischlafs oder Unzucht mit Unmündigen oder wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht mit Jugendlichen (§§ 206, 207, 209 StGB) wurden im Jahr 1977 365 Personen verurteilt (1976: 356 Personen).

d) Die wegen Vermögensdelikten Verurteilten

Von den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilten Personen entfällt die größte Anzahl auch in diesem Berichtsjahr auf die wegen Diebstahls Verurteilten.

Wegen eines solchen Delikts wurden im Jahr 1975 12.945 Personen, im Jahr 1976 12.674 Personen verurteilt. Im Jahr 1977 wurden 13.547 Personen wegen Diebstahls verurteilt. Davon wurden im Jahr 1977 16 Personen wegen bewaffneten Diebstahls und 17 Personen wegen räuberischen Diebstahls verurteilt.

- 53 -

Wegen Raubes wurden im Jahr 1977 290 Personen verurteilt; im Vergleich dazu waren es im Jahr 1976 245 Personen, im Jahr 1975 180 Personen und im Jahr 1974 216 Personen. Hinsichtlich der sehr unterschiedlichen Begehungsformen des Raubes darf auf die Aufgliederung der Polizeilichen Kriminalstatistik hingewiesen werden.

Wie schon der Vorjahrsbericht (Sicherheitsbericht 1976, Seite 46 f.) enthält auch der vorliegende Sicherheitsbericht eine an Hand der staatsanwaltschaftlichen Berichte vom Bundesministerium für Justiz verfaßte Rechtspflegebegleitstatistik über den Raub, nunmehr für die im Jahr 1974 begangenen Raubtaten. Diese Untersuchung ergibt folgendes:

aa) Im Jahr 1974 sind den Staatsanwaltschaften 1.046 Raubtaten (versuchte oder vollendete Verbrechen des Raubes nach den §§ 190 bis 195 StG 1945) angezeigt worden. Hinsichtlich der 1.046 angezeigten Taten konnte in 741 Fällen ein Täter ermittelt werden (die Aufklärungsquote betrug somit ca. 71 %). In den restlichen 305 Fällen blieb der Täter unbekannt.

Im Zuge des gerichtlichen Strafverfahrens blieb in 558 Fällen (53 %) der Raubverdacht bestehen, in den restlichen 488 Fällen entfiel der Raubverdacht, und zwar aus folgenden Gründen:

In 283 Fällen (gegen angezeigte Personen) konnte die Tat nicht erwiesen werden.

In 31 Fällen (gegen unbekannte Täter) wurde von den Staatsanwaltschaften kein Raubverdacht angenommen.

In 174 Fällen wurde die Tat rechtlich anders qualifiziert.

Von den angezeigten Raubtaten kam es bei 213 Fakten zu einer Verurteilung wegen Raubes, das sind 20 % der angezeigten Fälle.

- 54 -

bb) Die von den Sicherheitsbehörden angezeigten Raubtaten wurden durch die Staatsanwaltschaft wie folgt beurteilt:

In 456 Fällen wurde Anklage wegen Raubes erhoben (44 % der angezeigten Delikte), in sieben weiteren Fällen wegen Raubes im volltrunkenen Zustand.

159 Fälle wurden von der Staatsanwaltschaft nach einer anderen Gesetzesstelle verfolgt.

In 86 Fällen wurde das Verfahren mangels Fortbestehens des Tatverdächtigen, in 64 weiteren Fällen aus anderen Gründen eingestellt.

In 274 Fällen mußte das Verfahren abgebrochen werden, weil ein Täter von der Sicherheitsbehörde nicht ermittelt werden konnte.

In den 64 "aus anderen Gründen" eingestellten Fällen lagen folgende Gründe vor:

In 8 Fällen war der Täter geisteskrank.

In 7 Fällen handelte es sich um strafunmündige Täter.

In 5 Fällen waren die jugendlichen Täter wegen verzögerter Reife nicht strafrechtlich verantwortlich.

In 34 Fällen war die Täterschaft nicht nachweisbar.

In 6 Fällen waren die Täter flüchtig.

In einem Fall wurde § 34 Abs. 2 StPO angewendet.

In zwei Fällen waren die Täter verstorben.

In einem Fall sah der Staatsanwalt nach § 12 Abs. 1 JGG von der Verfolgung ab.

cc) Die wegen Raubes angeklagten 456 Fälle wurden von den Gerichten wie folgt beurteilt:

In 213 Fällen wurde der Angeklagte wegen Raubes verurteilt (einschließlich einer Verurteilung wegen § 287 (142) StGB).

- 55 -

In 224 Fällen erfolgte ein Freispruch.

In 16 Fällen wurde der Angeklagte wegen eines anderen Deliktes verurteilt.

In einem Fall wurde das Verfahren nach § 227 Abs. 1 StPO und in zwei Fällen nach § 422 StPO beendet.

dd) Von den angezeigten 745 Personen wurden 275 Personen wegen Raubes angeklagt (37 %) und 208 Personen wegen Raubes verurteilt (28 %).

Von den wegen Raubes angeklagten 275 Personen wurden

| | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| a) wegen Raubes verurteilt: | 68 Jugendliche 140 Erwachsene |
| b) wegen anderer Delikte verurteilt: | 7 Jugendliche 21 Erwachsene |
| c) freigesprochen: | 4 Jugendliche 31 Erwachsene |

Ferner wurde

| | |
|---|---------------------------------|
| d) das Verfahren nach § 227 StPO beendet: | 1 Jugendlicher |
| e) das Verfahren nach § 422 StPO beendet: | 1 Erwachsener |
| f) das Verfahren nach § 412 StPO beendet: | 1 Jugendlicher 1 Erwachsener |

Von den 208 wegen Raubes verurteilten Personen waren 9 Frauen (davon 4 Jugendliche). 170 von ihnen waren österreichische Staatsbürger.

ee) Die verhängten Strafen:

Wie erwähnt, wurden insgesamt 140 Erwachsene und 68 Jugendliche wegen im Jahr 1974 begangenen Raubes verurteilt.

- 56 -

Von den 68 Jugendlichen erhielten Strafen bis

| | |
|----------|-----------------------------|
| 1 Jahr | 29 Täter (davon 22 bedingt) |
| 2 Jahre | 16 Täter (davon 5 bedingt) |
| 3 Jahre | 12 Täter |
| 4 Jahre | 6 Täter |
| 5 Jahre | 2 Täter |
| 13 Jahre | 1 Täter |
| 15 Jahre | 1 Täter |

1 Jugendlicher wurde durch ein in der Schweiz gefälltes Urteil in einem Erziehungsheim untergebracht.

Von den 140 verurteilten Erwachsenen erhielten Strafen bis

| | |
|------------|----------------------------|
| 1 Jahr | 13 Täter (davon 3 bedingt) |
| 2 Jahre | 35 Täter (davon 1 bedingt) |
| 3 Jahre | 29 Täter |
| 4 Jahre | 28 Täter |
| 5 Jahre | 15 Täter |
| 6 Jahre | 6 Täter |
| 7 Jahre | 3 Täter |
| 8 Jahre | 3 Täter |
| 9 Jahre | 2 Täter |
| 10 Jahre | 2 Täter |
| 12 Jahre | 2 Täter |
| 15 Jahre | 1 Täter |
| lebenslang | 1 Täter |

Es wurde somit bei ca. 42 % der verurteilten Jugendlichen mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr das Auslangen gefunden. Strafen bis zu zwei Jahren haben 66 % der jugendlichen Verurteilten erhalten. Bei ca. 40 % der Jugendlichen wurde der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe bedingt aufgeschoben.

- 57 -

Bei den Erwachsenen wurde lediglich in 4 der insgesamt 140 Fälle eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt. Mehr als die Hälfte der Täter erhielt Strafen bis zu drei Jahren. Strafen bis zu fünf Jahren wurden über 86 % der erwachsenen Täter verhängt. In einem Fall wurde der Täter wegen eines nachfolgenden Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

e) Die nach dem Suchtgiftgesetz 1951 Verurteilten

Das Suchtgiftgesetz 1951 unterscheidet zwischen den minder schweren Delikten des Suchtgiftbesitzes u.dgl. nach § 9 und den schwereren Delikten nach §§ 6 und 8, die sich gegen den Handel mit Suchtgift in größerem Umfang richten.

Insgesamt wurden nach dem Suchtgiftgesetz 1951 im Jahr 1977 814 Personen rechtskräftig verurteilt, davon 624 nach § 9, 188 nach § 6 und 2 nach § 8.

Im Jahr 1976 sind nach dem Suchtgiftgesetz 1951 insgesamt 676 Personen rechtskräftig verurteilt worden, davon 518 nach § 9, 157 nach § 6 und 1 nach § 8.

Das sich bereits aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ergebende Bild über die Entwicklung der Suchtgiftkriminalität in den einzelnen Bundesländern wird durch die Berichte der Staatsanwaltschaften insofern bestätigt, als die Bundesländer Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Vorarlberg die größten Steigerungsraten zu verzeichnen haben, während die Entwicklung der Verurteiltenzahlen in den übrigen Bundesländern eher unauffällig blieb. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß sich die mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Juli 1976, JMZ 354.40/1-III 3/76, angestrebte Konzentration der bei den Staatsanwaltschaften nach dem Suchtgiftgesetz anfallenden Strafsachen in einem Referat bewährt hat.

6. Die Jugendkriminalität nach der Verurteil- tenstatistik

Während die Gesamtzahl der jährlich verurteilten Personen seit dem Jahr 1969 stetig zurückgegangen ist, ist die Anzahl der wegen Jugendstraftaten Verurteilten bis zum Jahr 1972 gestiegen. Die jährliche Zuwachsrate betrug damals rund 5 %. Seit dem Jahr 1973 hat die jährliche Anzahl jugendlicher Verurteilter abgenommen.

Aus der Statistik der Rechtspflege für das Jahr 1977 ergibt sich wiederum ein Ansteigen von 7.822 schuldig gesprochenen Jugendlichen im Jahr 1976 auf 8.821 im Jahr 1977, das ist um 8,4 % mehr als im Jahr 1975 und um 12,7 % mehr als im Jahr 1976.

Genauere deliktsbezogene statistische Angaben über die jugendlichen Verurteilten liegen für das Jahr 1977 noch nicht vor. Der Rechtspflegestatistik kann jedoch die Art der verhängten Strafen entnommen werden. Auf Grund dieser Daten läßt sich der Schluß ziehen, daß das Ansteigen der Verurteilungen jugendlicher Personen fast ausschließlich auf das vermehrte Begehen geringfügiger Taten zurückzuführen ist. So wurden im Jahr 1977 fast ebenso viele unbedingte Strafen über Jugendliche verhängt wie im Jahr 1976, aber um ca. 10 % weniger als im Jahr 1975. Hingegen stieg der Anteil der bedingten Strafen an den Verurteilungen jugendlicher vom Jahr 1976 zum Jahr 1977 um 24 %; der Anteil der Verurteilungen, bei denen der Ausspruch über die Strafe ausgesetzt worden ist, stieg vom Jahr 1975 zum Jahr 1977 um 23 %.

B. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENS- VERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit, nicht nur zur Verfolgung von Straftätern, sondern auch um ausländische Erfahrungen und Methoden kennenzulernen.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher im Jahre 1977 die folgenden Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und darüber hinaus zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung dienen sollen.

- 60 -

I. Personelle Maßnahmen

Der Personalstand der Sicherheitswache stieg von 9 239 am Beginn des Jahres 1977 auf 9 518 im Dezember 1977 und war somit um 279 Beamte höher als zu Jahresbeginn.

Außerdem befanden sich 191 Vertragsbedienstete, die Wachebeamte in ihrer Tätigkeit ersetzen, im Stand.

Der Personalstand der weiblichen Straßenaufsichtsorte verringerte sich von 349 auf 309 Bedienstete.

Die 1974 begonnene neue Art der Gewinnung von Polizeinachwuchs in Form der Polizeipraktikanten wurde auch 1977 fortgesetzt. Es wurden am 5.9.1977 291 Polizeipraktikanten aufgenommen. Am 1.1.1977 betrug der Personalstand 203 und Anfang Dezember 1977 437 Bedienstete.

Der Personalstand im Kriminaldienst betrug anfangs 1977 2 092, im Dezember 1977 2 134 Beamte, sodaß ein Zugang von 42 Beamten zu verzeichnen war. Außerdem wurden 9 Vertragsbedienstete im Kriminaldienst verwendet, die Kriminalbeamte in ihrer Tätigkeit ersetzen. Ferner befanden sich 20 Ruhestandsbeamte, die Lenkererhebungen durchführen und so die Kriminalbeamten von dieser Tätigkeit entlasten, mit Werkvertrag im Dienst.

Der Personalstand der Bundesgendarmerie stieg von 11 064 am Beginn des Jahres 1977 auf 11 224 Bedienstete und war somit um 160 Bedienstete höher als zu Jahresbeginn.

- 61 -

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 31.5.1977 wurde der Aufnahme von 300 Vertragsbediensteten im Gendarmeriedienst und von 600 Vertragsbediensteten im Sicherheitswachdienst über den im Stellenplan 77 festgelegten Personalstand zugestimmt.

Die auf diesen Planstellen aufgenommenen Bediensteten sind in den vorangeführten Personalständen der einzelnen Wachkörper bereits enthalten.

Im Jahre 1977 sind im Dienst 1 Sicherheitswachebeamter und 2 Gendarmeriebeamte tödlich verunglückt. 81 Sicherheitswachebeamte und Kriminalbeamte sowie 55 Gendarmeriebeamte wurden schwer verletzt.

II. Organisatorische Maßnahmen

1. Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst

Neben der Intensivierung und Erweiterung der bisherigen Tätigkeiten des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes, wie Teilnahme an großen Wirtschafts- und Sicherheitsfachmessen, an Beratungen bei Wohnhausbauten und beim Bau und bei der Adaptierung besonders gefährdeter Objekte, wie Geldinstitute, Juwelier- und Pelzgeschäfte u.v.a.m., lag der Schwerpunkt im abgelaufenen Jahr auf der Erarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung von Raubüberfällen auf Geldinstitute und von erpresserischen Entführungen (Geiselnahme). Die Kriminalpolizeiliche Gruppe des Bundesministeriums für Inneres hat zu diesem Zwecke im Dezember 1977 eine Arbeitstagung abgehalten, an der nicht nur die Leiter der Kriminalpolizeilichen Abteilungen der Sicherheitsbehörden und die Kommandanten der

- 62 -

Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden, sondern auch leitende Beamte aus der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen haben.

Im Rahmen eines seit 1977 tätigen und seit Oktober 1977 institutionalisierten Kontaktkomitees zwischen den Sicherheitsbehörden und der Bundeskreditsektion der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen) werden regelmäßig Gespräche zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in den Geldinstituten und zwecks Ausarbeitung weiterer diesbezüglicher Richtlinien für die Exekutive geführt.

Die 1976 begonnenen Vorarbeiten für den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst auf Bezirksebene wurden abgeschlossen. Der bei jedem Bezirksgendarmeriekommando (90) eingeteilte Hauptsachbearbeiter wurde mit dem Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst betraut.

2. Sicherung der Bundesgrenze

Zur Vermeidung irrtümlicher Grenzverletzungen dient die deutliche Kennzeichnung der Bundesgrenze. Nach dem in die Vollziehung des Innenressorts fallenden § 9 Abs. 1 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl.Nr. 9/1974, hat der Landeshauptmann, soweit der Verlauf der Staatsgrenze im Gelände nicht ausreichend zu erkennen ist und dieser Mangel nicht auf Grund von Staatsverträgen durch Vermarkung der Staatsgrenze beseitigt werden kann, dafür zu sorgen, daß durch Aufstellung geeigneter innerstaat-

- 63 -

licher Einrichtungen (wie Warntafeln, Fahnen, Stangen, Schranken und dgl.) auf die unmittelbare Nähe der Staatsgrenze und erforderlichenfalls auch auf die Eigenart des Grenzverlaufes hingewiesen wird.

Im Jahre 1977 ergaben sich an der Bundesgrenze keine schweren Zwischenfälle. Die an der Grenze mit der CSSR und mit Ungarn aufgetretenen Zwischenfälle geringfügigerer Natur (unerlaubte Einflüge von Sportflugzeugen, Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch Einwirkungen vom Nachbarstaat, illegale Grenzübertritte von Grenzorganen und von Privatpersonen) wurden im Rahmen der "Österreichisch-tschechoslowakischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze" (Bundesgesetzblatt Nr. 637/74) und der "Österreichisch-ungarischen Kommission zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze" (Bundesgesetzblatt Nr. 73/1965) behandelt.

3. Entwicklung des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS)

a) Ausbau des Fahndungsnetzes in Österreich

Einer der Schwerpunkte im Jahre 1977 lag im weiteren Ausbau des elektronischen Fahndungsnetzes im gesamten Bundesgebiet. Dieser Ausbau setzte sich sowohl durch die Installation von Datensichtgeräten mit Protokolldruckern bei einigen wichtigen Sicherheitsbehörden als auch durch die Erweiterung der Berechtigung für fernschriftliche Anfragen an das EKIS fort.

Unter anderem wurden mit 1. Jänner 1977 ein Terminalplatz bei der Sicherheitsdirektion Burgenland und mit 1. Juni 1977 bei der Sicherheitsdirektion Vorarlberg eingerichtet. Damit sind sämtliche Bundesländer mittels EDV-Datensichtgeräte im on line-Verkehr direkt an das EKIS angeschlossen.

Anfragemöglichkeiten mit Fernschreibern stehen in immer größerem Ausmaß jenen Behörden und Dienststellen zur Verfügung, welche die organisatorischen und personellen Voraussetzungen sowie die gesetzliche Berechtigung zur Abfrage im EKIS haben. Es sind dies das Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsdirektionen, Gendarmeriedienststellen, Grenzkontrollstellen, Finanzbehörden, Bundesheer, Justizbehörden und Gemeinden, insgesamt 291 Stellen.

b) Arbeiten für neue Applikationen

Entsprechend der Zeitplanung konnte 1977 die Feinplanung des Anwendungsbereiches Sachenfahndung abgeschlossen werden. Im September wurde mit der rückwirkenden Datenübernahme begonnen. Der Betriebsbeginn dieser EKIS-Applikation ist für Anfang 1979 vorgesehen.

Nach intensiven Vorüberlegungen wurden im EDVZ erste Arbeiten für die Einrichtung eines Flughafen- und Grenzkontrollsystems aufgenommen.

Im laufenden Jahr wurde die Umstellung der Datenerfassung vom Lochkartenbetrieb auf on line-Erfassung mittels Datensichtgeräte beendet.

Um die für ein Polizeiinformationssystem notwendigen Sicherheitsaspekte sowie kurze Antwortzeiten in Sekundenbereichen zu gewährleisten, wurden im laufenden Jahr die technischen Einrichtungen des Elektronischen Datenverarbeitungszentrums der Bundespolizeidirektion Wien umgestellt, wodurch eine Verdoppelung der Speicherkapazität erreicht werden konnte.

Die Datenübernahme der bisher im "Dauerverzeichnis der Aufenthaltsverbote" (DVA) verlautbarten Aufenthaltsverbote wurde im September abgeschlossen. Im gesamten wurden aus dem DVA 13 983 Fahndungssätze übernommen. Sämtliche bisher im DVA verlautbarten und noch aufrechten Aufenthaltsverbote sind nunmehr im Verzeichnis der Aufenthaltsverbote enthalten.

- 66 -

Mit 31.12.1977 bestanden im EKIS folgende Anfragemöglichkeiten

Strafregister
Personenfahndung
Kraftfahrzeugfahndung
Wiener Kraftfahrzeugzulassung

4. Alarmübungen

Im Laufe des Jahres 1977 wurden im Zusammenwirken zwischen den örtlichen Justizbehörden und Sicherheitsbehörden Alarmübungen auf Grund der geltenden Alarm- und Einsatzpläne zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse im Falle von Gefangenerevolten, Ausbruchs- oder Befreiungsversuchen und sonstigen Vorkommnissen (Terroraktionen, Katastrophenfälle usw.) durchgeführt.

5. Konzept für eine Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien

Die im Sicherheitsplan für Wien im Mai 1975 vorgesehenen und in den Jahren 1975 und 1976 eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Wien, wie Intensivierung der Streifendienste, Wiederaufbau des Rayonsdienstes, Verbesserung der Funkausrüstung, mehr Schutz im Straßenverkehr, bessere kriminalpolizeiliche Beratung der Bevölkerung usw. wurden im Jahre 1977 fortgeführt. Das seinerzeit erstellte Sicherheitskonzept ist als weitgehend realisiert anzusehen.

- 67 -

6. Diensthundewesen

Bei der Bundespolizei stehen 123 und bei der Bundesgendarmerie 88 Diensthundeführer zur Verfügung.

Die Bundespolizei verfügt über 27 Fährtenhunde, 1 Lawinensuchhund und 41 Suchtgiftspürhunde.

Die Bundesgendarmerie verfügt über 58 Fährtenhunde, 21 Lawinensuchhunde und 10 Suchtgiftspürhunde.

7. Kontaktbeamte bei den Bundespolizeidirektionen

Mit Wirksamkeit vom 12.4.1977 wurden durch die Bundespolizeidirektion Wien in vier Wiener Gemeindebezirken probeweise sogenannte Kontaktbeamte eingeführt. Dadurch sollte jener Zustand in den Beziehungen zwischen Bevölkerung und Exekutive wiederhergestellt werden, welcher vor der Motorisierung des Streifendienstes und Reduktion der Fußstreifen der Sicherheitswachebeamten bestanden hat. Der Kontaktbeamte sucht von sich aus Personen oder Personengruppen, wie z.B. Geschäftsleute, Siedlungsvereine, Schulen usw. auf, um mit ihnen Probleme, welche sich im Rahmen des Aufgabenbereiches der Sicherheitswache bewegen, aber auch darüber hinausgehende Anliegen zu erörtern und nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen oder zumindest beratend zur Seite zu stehen.

Diese Einrichtung hat sich derart bewährt, daß mit 1. Juli 1977 eine Ausdehnung auf weitere 11 Wiener Gemeindebezirke und mit 1. Oktober 1977 auf den gesamten Bereich der Bundespolizeidirektion Wien erfolgte. Ende 1977 waren 135 Sicherheitswachebeamte als Kontaktbeamte in Wien eingesetzt.

Auf Grund der guten Erfahrungen in Wien wurde mit Wirksamkeit vom 12. Dezember 1977 diese Einrichtung bei den Bundespolizeidirektionen in den Landeshauptstädten eingeführt. (Bei den übrigen Bundespolizeidirektionen mit 1. Juli 1978.)

8. Neuorganisation im Gendarmeriebereich

Das "Gendarmerie-Begleitkommando" wurde in das neue "Gendarmerieeinsatzkommando" umgewandelt. Die damit zusammenhängenden organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen sind im wesentlichen geschaffen.

III. Ausbildung

1. Zentrale Maßnahmen

Probeweise Einführung des wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahrens bei Neuaufnahmen bei Bundesgendarmerie und Bundessicherheitswache.

Gemäß dem Beamten-Dienstrechtsgesetz ist die Grundausbildung für alle Bundesbeamten durch Verordnung zu regeln. Diese Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Grundausbildung der Wachebeamten des Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienstes wurde im Jahre 1977 vorbereitet und ist inzwischen am 1.5.1978 in Kraft getreten. Auf Grund dieser Verordnung wird es möglich sein, den besonderen Erfordernissen der Verwendung gerecht zu werden. Die bestehenden Arten der Grundausbildung wurden inzwischen vereinheitlicht und die Lehrpläne revidiert.

Im Jahre 1977 erfolgten Schulungen von Polizei- und Gendarmerielehrern auf dem Gebiet des Strafgesetzbuches, des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) sowie in Methodik und Dialektik. Schließlich wurden acht Führungskräfte-seminare für Beamte des Rechtskundigen Dienstes und leitende Beamte der Sicherheitsexekutive abgehalten.

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis in Richtung Bekämpfung der Kriminalität, wurde die Einrichtung interdisziplinärer Arbeitskreise zwischen Richtern, Staatsanwälten, Psychologen, Soziologen, Bewährungshelfern und Kriminologen eingeleitet.

- 70 -

Da die "sekundäre Wirklichkeit" von vermittelten Geschehnissen durch die Massenmedien entsteht, wurde die Studie mit dem Forschungsziel vergeben, diese Medienreproduktion der Kriminalität näher zu untersuchen.

Der Psychologische Dienst in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit hat im Berichtsjahr Eignungsuntersuchungen in den Bereichen
Ausleseuntersuchung für Polizei- und Gendarmeriebewerber,
Ausleseuntersuchung für Polizeipraktikanten,
für die Tätigkeit als Terminal-Operator und
für das Gendarmerie-Einsatzkommando
durchgeführt.

Die Brauchbarkeit der Verwendung psychologischer Untersuchungsverfahren wurde laufend mit wissenschaftlichen Methoden überprüft und verbessert.

Der Unterricht in Psychologie wurde in den Führungskräfte-seminaren in zentralen Fachkursen,
in Kriminalvorbereitungskursen,
in der Gehobenen Fachausbildung,
in Testleitseminaren und
Seminaren für die Zentralleitung
gehalten.

An das Institut für Konfliktforschung wurde ein Forschungsauftrag vergeben. Gegenstand: "Medienreproduktion der Kriminalität".

Der Forschungsauftrag war die Folge einer vorangegangenen Studie durch das Institut für Konfliktforschung, welche darin bestand, eine Untersuchung durchzuführen, die Erkenntnisse über das Sicherheitsgefühl der Öffentlichkeit und verschiedener Bevölkerungsgruppen bringen soll.

Nach den Ergebnissen dieser Studie wird im Bewußtsein der Bevölkerung das Kriminalitätsgeschehen von zwei Perspektiven aus beurteilt:

- a) Kriminalität die außerhalb der Reichweite persönlicher Erfahrung gelegen ist,
- b) Kriminalität, die auf das persönliche Empfinden und Risikobewußtsein abgestimmt ist.

Zu a) wurde die Erkenntnis gewonnen, daß in diesem Fall Kriminalität im Bewußtsein der Bevölkerung quantitativ und qualitativ überschätzt wird. Durch das Fehlen von konkretem Wissen über Kriminalität entsteht im Denken und Fühlen der Bevölkerung eine Vorstellung von kriminellem Geschehen (eine sekundäre Wirklichkeit), die sich von dem, was sich in der Statistik als Kriminalität darstellt, unterscheidet.

Zu b) In diesem Fall wird das Kriminalitätsgeschehen entproblematisiert und dem realen Geschehen besser angepaßt. Die Unsicherheit vor Kriminalität nimmt mit dem Grad persönlicher Betroffenheit ab und Bagatelldelikte bilden zu meist den Bezugspunkt.

2. Ausbildung zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Im Jahre 1977 wurde von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität, ein 14-tägiges Seminar für Suchtgiftsachbearbeiter abgehalten, die noch keinen Grundkurs absolviert hatten und die erst kurze Zeit in der Suchtgiftbekämpfung tätig waren.

An dem Seminar nahmen 34 Beamte der Bundespolizei, Bundesgendarmerie und Zollwache aus allen Bundesländern teil, die über die neuesten Methoden der Suchtgiftbekämpfung von Experten aus den USA und von österreichischen Spezialisten unterrichtet wurden.

Ferner wurde von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Jahre 1977 Schulungen an Zollorganen und Polizeijuristen, sowie an Sicherheitsorganen durchgeführt, die auf Kleinflughäfen in Österreich u.a. Grenzkontrolldienst versehen.

3. Flugbeobachterausbildung

Im Jahre 1977 wurden 8 Beamte der Bundespolizei und 7 Beamte der Bundesgendarmerie zu Flugbeobachtern für verkehrs- und ordnungspolizeiliche Einsätze ausgebildet, sodaß nunmehr bei der Bundespolizei 43 und bei der Bundesgendarmerie 117 ausgebildete Flugbeobachter zur Verfügung stehen.

4. Schießausbildung

Im Jahre 1977 wurden neue Richtlinien für die Schießausbildung, die mehr und praxisgerechtere Übungen vorsehen, erstellt. Das Schulschießen 1977 wurde bereits nach dem

- 73 -

neuen Ausbildungsprogramm durchgeführt.

Die seinerzeit ausgebildeten Präzisionsschützen absolvierten weiterhin regelmäßige Schießübungen zu Perfektionszwecken. Es ist dafür gesorgt, daß täglich eine entsprechende Anzahl von ausgebildeten Präzisionsschützen im Dienst steht und sohin bei Bedarf jederzeit einsatzbereit ist.

5. Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Der gehobene Fachlehrgang 1976/78 für leitende Beamte mit 36 Teilnehmern wurde im Jahre 1977 fortgeführt.

Ein Fachlehrgang der Sicherheitswache mit 114 Teilnehmern wurde im Jahre 1977 abgeschlossen, ein weiterer Fachlehrgang mit 91 Teilnehmern wurde im Oktober 1977 begonnen.

Drei Zentrale Einführungslehrgänge für Beamte des Kriminal-Vorbereitungsdienstes mit 151 Teilnehmern wurden 1977 beendet, ein weiterer derartiger Lehrgang mit 82 Teilnehmern begann im November 1977.

Drei Fachlehrgänge der Bundesgendarmerie mit 167 Teilnehmern wurden im Jahre 1977 abgeschlossen, ein weiterer Fachlehrgang mit 170 Teilnehmern wurde im September 1977 begonnen.

Im Jahre 1977 haben 1037 Polizeischüler und 362 Gendarmerieschüler die Grundausbildung abgeschlossen und wurden der praktischen Dienstleistung zugeführt.

Zum Jahresende befanden sich 1 179 Polizeischüler und 618 Gendarmerieschüler in Grundausbildung.

- 74 -

Im Jahre 1977 wurden erstmals 28 Polizeipraktikanten in den Sicherheitswachdienst aufgenommen. Ende des Jahres befanden sich 437 Polizeipraktikanten in Ausbildung.

Anlässlich der Zulassung der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache in bestimmten Bezirken Kärntens (Amtssprachenregelung) wurde die Aus- bzw. Weiterbildung von Beamten der Sicherheitsdirektion Kärnten und der Bundespolizeidirektion Klagenfurt in slowenischer Sprache (durch private Sprachlehrer) begonnen.

- 75 -

IV. Technische Maßnahmen

1. Motorisierung

Der effektive Stand an Kraftfahrzeugen wurde bei den Bundespolizeibehörden um 7 Einheiten auf 963 und bei der Bundesgendarmerie um 40 Einheiten auf 2 469 erhöht. Unter den neu angeschafften Fahrzeugen befinden sich auch weitere Observationsfahrzeuge.

Der Stand an Wasserfahrzeugen blieb bei der Bundespolizei mit 27 und bei der Bundesgendarmerie mit 70 Einheiten unverändert.

Bei den Bundespolizeibehörden wurden 13%, bei der Bundesgendarmerie 15% des Fahrzeugparks erneuert.

Von den Kraftfahrzeugen der Bundespolizeibehörden wurden im Jahre 1977 18 103 855 km und von den Kraftfahrzeugen der Bundesgendarmerie 41 083 010 km zurückgelegt.

2. Fernmeldewesen

Zur Verdichtung des bestehenden UKW-Funknetzes wurden für die Bundespolizei 50 und für die Bundesgendarmerie 412 mobile Funkgeräte angekauft. Außerdem wurden für die Bundespolizei 140 und für die Bundesgendarmerie 316 tragbare Funkgeräte angeschafft. Erstmals sind darunter auch Geräte mit Sprachverschleierungseinrichtungen.

Der Gesamtstand an stationären Funkgeräten beläuft sich bei der Bundespolizei auf 148 und bei der Bundesgendarmerie auf 529 Geräte. Bei den mobilen Geräten sind die Zahlen 484 bzw. 1 472; bei den tragbaren Funkgeräten 883 bzw. 1 331.

- 76 -

Für 1978 ist die Anschaffung von 697 weiteren mobilen und tragbaren Funkgeräten vorgesehen.

Der Ausbau des Richtfunkringes Wien - Linz - Salzburg - Dachstein - Klagenfurt - Wien wurde fortgesetzt und wird 1978 abgeschlossen werden. Dadurch wird eine bedeutende Verbesserung der Telefon- und Fernschreibverbindungen der Sicherheitsbehörden eintreten.

Durch Installationen von Alarmrufempfangsanlagen auf Sicherheitsdienststellen bzw. durch Zuschaltungen zu solchen Anlagen waren Ende 1977 im Bereich der Bundespolizei 806 und im Bereich der Bundesgendarmerie 2 337 besonders gefährdete Objekte in das Alarmrufmeldesystem einbezogen.

Die Ausstattung der Einsatzfahrzeuge mit Funkgeräten ist abgeschlossen.

- 77 -

3. Bewaffnung

Hinsichtlich der Standardbewaffnung ist keine Veränderung eingetreten.

Die Bewaffnung von Sondereinheiten bzw. von Exekutivorganen für Sondereinsätze wurde eingeleitet.

Zum Schutz der Sicherheitsorgane wurden beschußsichere Westen, Spezialwesten aus Stahlblech und Schutzschilde sowie Helm-Visiere angeschafft.

Die vorhandenen Tränengas-Einsatzmittel wurden teilweise erneuert.

4. Sonstige technische Geräte

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

An Luftfahrzeugen standen 1977

- 1 viersitziger Hubschrauber
- 10 fünfsitzige Hubschrauber
- 4 zweisitzige Motorflugzeuge und
- 2 viersitzige Motorflugzeuge

zur Verfügung.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf sieben Flugeinsatzstellen verteilt, die sich in Wien/Meidling, auf dem Flughafen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz, sowie auf dem Flugfeld Hohenems-Dornbirn befinden.

Insgesamt sind für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst 34 Beamte der

- 78 -

Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahre 1977 wurden insgesamt 1 709 flugpolizeiliche Aktionen zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt.

Diese Einsatzflüge wurden insbesondere zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen, sowie bei Großfahndungen durchgeführt.

Die Flugzeit für diese Aktionen betrug 3 935 Stunden und 15 Minuten.

Die Ausstattung der Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Gendarmeriedienststellen mit Fotokameras wurde fortgesetzt.

Beim Landesgendarmeriekommando für Tirol wurde die Einrichtung eines Zentrallabors zur Lichtbildausarbeitung eingeleitet, das bei den anderen Landesgendarmeriekommandos bereits besteht.

Für den Flughafen Wien-Schwechat wurden zwei weitere Metallsuchgeräte zur Personen- und Gepäcksdurchsuchung angekauft.

Jede Kriminalabteilung verfügt über einen Metall-detektor Handscanner zum Aufspüren versteckter oder verborgener Metall- oder Edelmetallgegenstände.

- 79 -

Den Kriminalabteilungen bei den Landesgendarmeriekommanden für Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich ist außerdem je ein weiteres Metallsuchgerät zum Abtasten von Personen, Gepäckstücken udgl. und je eine Großsonde zum Absuchen größerer Flächen zugewiesen. Für besondere Einsätze sind den Kriminalabteilungen bei den Landesgendarmeriekommanden für Niederösterreich, Steiermark und Tirol je ein Nachtsichtgerät zugewiesen. Die angeführten Geräte stehen jeder Kriminalabteilung zur Verfügung und können im Bedarfsfall im kurzen Wege angefordert werden.

5. Bauliche Maßnahmen

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurden 1977 die Bundespolizeidirektion Wels und 4 Wachzimmer errichtet und 2 weitere Wachzimmer angemietet.

Zur Betreuung des künftigen U-Bahn-Netzes wurden 1977 die Planungen für drei neue Wachzimmer im U-Bahn-Bereich soweit durchgeführt, daß das U-Bahn-Wachzimmer Wien 1., Karlsplatz, mit Betriebsaufnahme der U 1. in den Dienst gestellt werden konnte. Weitere Wachzimmer werden im Bereich des Stephansplatzes und des Pratersternes eingerichtet werden. Die 1977 in Angriff genommenen Errichtungsarbeiten für das Langzeitprovisorium eines Wachzimmers im Bereich des UNO-Konferenzgebäudes sind soweit fortgeschritten, daß dessen Fertigstellung und

- 80 -

Indienststellung voraussichtlich im Herbst 1978 erfolgen wird.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden 9 Unterkünfte für Gendarmeriedienststellen, 8 Garagen und 4 Naturalwohnungen in bundeseigenen Neubauten geschaffen bzw. in das Wohnungseigentum des Bundes erworben. 27 Gendarmerieunterkünfte, 2 Naturalwohnungen, 55 Garagen, 14 Einzelräume zur Unterbringung von kasernierungspflichtigen Beamten, 2 Räume für die Unterbringung von UKW-Relaisstationen und 1 Grundstück für die Aufstellung einer Bootshütte wurden angemietet.

- 81 -

V. Internationale Zusammenarbeit

Österreich ist Mitglied der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL, außerdem ständiges Mitglied der "Arbeitsgruppe Rauschgift" beim BKA Wiesbaden und der "Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels Süd-Ost" beim Bayerischen Landeskriminalamt in München und nimmt an diversen Sitzungen dieser Arbeitsgruppen teil. So fand die 40. Sitzung der "Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschmittelhandels Süd Ost" am 7.6.1977 in Eisenstadt statt.

Auf Grund eines von der Volksrepublik Ungarn übermittelten Vertragsentwurfes über die kriminalpolizeiliche Amtshilfe wurde österreichischerseits ein Gegenentwurf erstellt, welcher Grundlage für bilaterale Delegationsverhandlungen sein wird.

Im September 1977 wurde ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Karawankenstraßentunnel unterzeichnet.

Das am 22. November 1977 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik geschlossene Abkommen über die Schaffung von Straßenübergängen an der gemeinsamen Staatsgrenze sieht die Eröffnung von Grenzübergängen in Laa an der Thaya/Niederösterreich und Weikertschlag/Oberösterreich bis spätestens 31.12.1978 vor.

C. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

I. Vorbemerkungen

Eine vernünftige, wirksame Strafjustiz leistet ihren Beitrag dazu, die Kriminalitätsverhältnisse positiv zu beeinflussen. Indem sie den straffällig gewordenen Menschen von der neuerlichen Begehung strafbarer Handlungen abhält und die Gesellschaft vor Tätern schützt, deren besondere persönliche Beschaffenheit einen Rückfall als wahrscheinlich erscheinen läßt, leistet sie Verbrechensverhütung.

II. Die Anwendung vorbeugender Maßnahmen

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten. Das neue Strafgesetzbuch hat mit diesen zum Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität mit hoher Rückfallswahrscheinlichkeit geschaffenen Maßnahmen dem unabhängigen Gericht das Recht eingeräumt, die Verwahrung von Personen, die Straftaten begangen haben, wegen ihrer abnormen Veranlagung, ihrer Süchtigkeit und ihrer besonders starken Rückfallsneigung zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe anzuordnen. Bei geistig abnormen Rechtsbrechern kann nach dem Gesetz die Anstaltsunterbringung auch lebenslang währen. Diese Unterbringung ist oft überhaupt erst Voraussetzung für eine erforderliche und auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung.

1. Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher

Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, können so lange in einer Anstalt untergebracht werden, als diese besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht. Es ist in Österreich gelungen, ohne die in anderen Ländern mit vergleichbaren Rechtsreformen benötigte jahre- und jahrzehntelange Vorbereitungszeit, in der Übergangsform der Unterbringung in geschlossenen Abteilungen der Krankenanstalten diese vorbeugende Verwahrung sofort wirksam werden zu lassen.

Mit der Eröffnung der Abteilung für geistig abnorme Rechtsbrecher im Psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien am 19. März 1977 wurde ein weiterer wichtiger Beitrag zum Ausbau dieser neuen Möglichkeit der Verbrechensverhütung für ganz Österreich geschaffen. In dieser besonderen Abteilung (sog. Pavillon 23), in der bis zu 70 Personen verwahrt und betreut werden können, waren zum 30. Juni 1978 35 Personen untergebracht. Insgesamt waren zu diesem Stichtag 90 zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher in Österreich untergebracht.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr dem gesetzlichen Auftrag zur Errichtung einer justizeigenen Anstalt für ganz Österreich folgend, die Planung für den Umbau der Anstalt Göllersdorf als justizeigene Anstalt zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in die Wege geleitet. Mit der Schaffung dieser Justizanstalt wird es unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Einrichtungen möglich sein, den in Betracht kommenden Personenkreis zur Gänze unter der Verantwortung der Strafjustiz anzuhalten, wie es das neue Strafgesetzbuch vorsieht.

- 84 -

2. Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen bei der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähiger Rechtsbrechern übernommen. Diese Sonderanstalt, in der bis zu 36 Personen aufgenommen werden können, war zum 30. Juni 1978 mit 35 Untergebrachten praktisch voll ausgelastet.

Daneben waren in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten und Karlau zum 30. Juni 1978 insgesamt weitere 37 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht.

3. Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

In der Sonderanstalt Favoriten können mehr als 100 Personen untergebracht werden. Zum 30. Juni 1978 befanden sich dort 48 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, von denen rund die Hälfte Alkoholiker und die andere Hälfte Suchtgiftabhängige waren. Die Außenstelle Münchendorf ist im Durchschnitt mit 10 Drogenabhängigen belegt. Mit dieser Unterbringungsmöglichkeit in der Sonderanstalt Favoriten

- 85 -

ist oft überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende besondere Betreuung und Behandlung von Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert. Zu einer wesentlichen Verbesserung der Erfolgchancen, die man an sich bei Alkoholsüchtigen und Drogenabhängigen nach den internationalen Erfahrungen nicht überschätzen darf, trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

4. Die Unterbringung von Rückfallstätern

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer schwerer Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Sonderanstalt Sonnberg. Am 30. Juni 1978 befanden sich in dieser Anstalt 41 Personen. Davon gehören 21 Personen noch zu der Gruppe von Straftätern, gegen die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafrechtsbegleitgesetze noch auf Unterbringung im Arbeitshaus erkannt worden ist und die aufgrund des Strafvollzugsanpassungsgesetzes deshalb, weil bei ihnen zugleich auch die Voraussetzungen des § 23 StGB erfüllt waren, durch Gerichtsentscheidung in die Rückfallstäteranstalt überstellt wurden.

Im Jahr 1977 machten die Gerichte von der Möglichkeit einer besonderen Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB bei 56 Rückfallstätern Gebrauch. In der nächsten Zeit ist deshalb mit einem Anstieg des Belages der Sonderanstalt Sonnberg zu rechnen.

III. Bedingte Entlassung

Nach dem Strafgesetzbuch ist ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafe bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Auf-führung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner muß der Strafgefangene zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außerordentlich günstiger Prognose: die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben. Über die bedingte Entlassung hat das jeweils zuständige Vollzugsgericht zu entscheiden. Daß es in der gerichtlichen Praxis bei der bedingten Entlassung keine "Automatik" gibt, zeigt sich schon darin, daß im Jahr 1976 bei nur 22,6 % der beantragten Fälle die bedingte Entlassung bewilligt wurde.

Für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe bestehen verschärfte Anforderungen. Es muß in einem solchen Fall Gewähr dafür geboten sein, daß der Verurteilte in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

- 87 -

Im Jahr 1977 wurden insgesamt 11.492 Strafgefangene aus der Strafhaft (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.096 Strafgefangene aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung; das sind 9,5 %. Im Jahr 1976 wurden von insgesamt 11.203 Strafgefangenen 965 gerichtlich bedingt entlassen (8,6 %). Mehr als die Hälfte, nämlich 632 Strafgefangene im Jahr 1977 (1976: 594), haben im Zeitpunkt ihrer Entlassung von ihrer Strafe bzw. ihren Strafen bis zu einem Jahr verbüßt gehabt. Daraus ergibt sich, daß die bedingte Entlassung von den Gerichten vorwiegend bei kurzen und mittellangen Strafen angewendet wird. 94 % der bedingten Entlassungen beziehen sich auf Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren. Allein 57 % der bedingten Entlassungen betreffen Verurteilungen wegen Diebstahls und anderer Vermögensdelikte, ausgenommen Raub.

Eine Untersuchung des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie betreffend die in den Jahren 1967 bis 1969 aus den Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten und Karlau bedingt Entlassenen hat ergeben, daß von ihnen 74,5 % nicht mehr rückfällig wurden, während von den zum urteilsmäßigen Strafe Entlassenen 32,5 % nicht rückfällig wurden. Noch günstiger ist die Rückfallsquote für alle bedingt Entlassenen insgesamt, also nicht nur für die Fälle schwerer Kriminalität hinsichtlich der erwähnten Vollzugsanstalten: von sämtlichen bedingt Entlassenen wurden nämlich 81,5 % nicht rückfällig.

Im Jahr 1977 wurden 5 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Personen von den Gerichten bedingt entlassen, im Jahr 1976 waren es 3 und im Jahr 1975 8. Von den 5 im Jahr 1977 aus lebenslanger Freiheitsstrafe bedingt Entlassenen hatten im Zeitpunkt ihrer Entlassung einer über 15 Jahre seiner Strafe, einer 16 Jahre, zwei über 17 Jahre und der fünfte über 28 Jahre verbüßt gehabt.

- 88 -

Durch die Strafrechtsreform hat sich in der Praxis der bedingten Entlassung gegenüber dem Zeitraum 1960 bis 1974 im Bereich der langen Strafen keine wesentliche Änderung ergeben. Die Strafrechtsreform hat lediglich im Bereich der kurzen Strafen zu einer mäßigen Zunahme der auf Probe Entlassenen geführt.

Zur gerichtlichen Anwendungspraxis der bedingten Entlassung im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz darf auf die Ausführungen von Univ.Prof. Dr. Bertel in Beilage 1 (Heft 3) des Sicherheitsberichtes für 1976 hingewiesen werden.

Bei der vom Bundesministerium für Justiz am 26.6.1978 veranstalteten Enquete über die "Bedingte Entlassung - Erfahrungen und Möglichkeiten" erklärte Justizminister Dr. Christian BRODA u.a.:

"In der Diskussion der letzten Wochen über die bedingte Entlassung hat sich - auch in zwei Parlamentsdebatten am 2. und am 14. Juni - Übereinstimmung in folgenden Punkten ergeben:

Das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung unter bestimmten im Gesetz festgelegten Voraussetzungen, das in Österreich 1920 eingeführt wurde, ist ein unentbehrliches kriminalpolitisches Instrument, um dem Rückfall des Rechtsbrechers entgegenzuwirken.

Die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der bedingten Entlassung, wie sie das neue Strafgesetzbuch enthält, sind in ihrer derzeitigen Fassung unbestritten.

Die bedingte Entlassung soll - ebenso wie die Verurteilung - Sache der unabhängigen Gerichte sein.

- 89 -

Zur Diskussion steht die Verbesserung der Verfahrensvorschriften bei der bedingten Entlassung. Die Gerichte sollen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung im Einzelfall wirklichkeitsnäher und persönlichkeitsbezogener als bisher beurteilen zu können."

Aufgrund der im Bundesministerium für Justiz schon seit längerer Zeit angestellten und durch die öffentliche Diskussion aktualisierten Überlegungen für eine Verbesserung des Verfahrens bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung, wurde mittlerweile ein Entwurf für eine Strafvollzugsgesetznovelle vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitet und zur allgemeinen Begutachtung versendet.

IV. Bewährungshilfe

Auch im Berichtsjahr war es möglich, mehr straffällig gewordene Menschen als bisher während einer Probezeit intensiv zu betreuen. Mit Stichtag 31. Dezember 1977 wurden 3.265 Jugendliche und 832 Erwachsene von 163 hauptamtlichen und 533 ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Die Zunahme an betreuten Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr macht 1977 mehr als 55 % aus und zeigt die Intensität der Bemühungen um die Verwirklichung des Grundsatzes, daß straffällig gewordene Menschen bei ihren Bemühungen, in der Gesellschaft Fuß zu fassen, nicht allein gelassen werden dürfen, sondern der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Um einer Überforderung der nach dem Bewährungshilfegesetz mit der Durchführung der Bewährungs-

- 90 -

hilfe betrauten privaten Vereinigungen vorzubeugen, wurde die Einführung der Bewährungshilfe für Erwachsene in Etappen vorgesehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers wurde die Bewährungshilfe zunächst auf Personen ausgedehnt, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erst nach dem 1. Jänner 1979 soll die ambulante Betreuung Rechtsbrecher aller Altersstufen erfassen.

Die Bewährungshilfe wird von privaten Vereinigungen, dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit und der Steiermärkischen Organisation der Gesellschaft "Rettet das Kind" durchgeführt. Die Mittel dafür werden vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt. Die Gesamtausgaben aus dem Titel Bewährungshilfe sind von 49.025.000 S im Jahr 1976 auf 60.994.000 S im Jahr 1977 gestiegen.

Die Wirksamkeit der Bewährungshilfe zeigt sich an der geringen Rückfallshäufigkeit und den hohen Bewährungsquoten. Aus Untersuchungen des Ludwig-Eoltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie ergibt sich, daß von den im Jahr 1971 unter Bewährungshilfe gestellten 1095 Jugendlichen 80 % nicht mehr rückfällig geworden sind.

V. Gerichtliche Strafenpraxis

Im Sicherheitsbericht 1976 (Seiten 98 f.) wurde ausführlich zur Frage Stellung genommen, wie sich die Strafenpraxis der Gerichte nach der Strafrechtsreform entwickelt hat. Die dort festgehaltenen Aussagen treffen weiter zu. Damals standen allerdings vollständige statistische Angaben

- 91 -

über die gerichtliche Strafenpraxis im gesamten Bundesgebiet nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches noch nicht zur Verfügung.

Nunmehr liegen zumindest für das Jahr 1975 die Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik vor, worauf sich die weiter unten angeführten Feststellungen gründen, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

Die Gesamtzahl der von den Gerichten verhängten kurzen Freiheitsstrafen (bis zu sechs Monaten) hat sich im ersten Anwendungsjahr des neuen StGB gegenüber dem vorangegangenen Jahr etwa auf die Hälfte vermindert, und zwar sowohl bei den erwachsenen als auch bei den jugendlichen Rechtsbrechern. An die Stelle der kurzen Freiheitsstrafe ist insbesondere bei den erwachsenen Verurteilten in weitem Maß die Geldstrafe getreten. Dagegen hat sich die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten Dauer, also vor allem der mittleren und langen Freiheitsstrafen, nicht nur nicht vermindert, sondern ist nach Inkrafttreten des StGB sogar angestiegen. Der Anstieg von 1974 auf 1975 beträgt bei den Erwachsenen 7,8 % und bei den Jugendlichen sogar 46,3 %.

Die in der Öffentlichkeit gelegentlich laut gewordene Vermutung, die Gerichte urteilten seit der Strafrechtsreform milder, erweist sich somit als falsch. Im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität läßt sich vielmehr eine Tendenz zur Strenge erkennen. Nur im unteren Bereich der Kriminalität wird das in vieler Beziehung als nachteilig erkannte Strafmittel der kurzen Freiheitsstrafe in voller Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Gesetzgebers nun wesentlich differenzierender eingesetzt als früher und zunehmend durch die Tagessatzgeldstrafe ersetzt.

- 92 -

Im übrigen kommt es dem modernen Gesetzgeber in kriminalpolitischer Sicht darauf an, daß die im Einzelfall verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schuld des Täters genügt, die Erfordernisse der Spezial- und Generalprävention erfüllt und dem Grundsatz der Ökonomie der Strafe entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt kann nicht gesagt werden, daß eine "strenge" Strafjustiz die wirksamere ist. Wirksam ist vielmehr die vernünftige und im Einzelfall gerechte Strafjustiz.

Es entspricht nicht nur der notwendigen Angemessenheit in präventiver Hinsicht, sondern auch einer Rationalisierung der Strafrechtspflege, wenn bei geringfügigen Straftaten der Aufwand der strafrechtlichen Reaktion - sowohl was die Sanktion als auch was den Verfahrensaufwand anlangt - möglichst gering gehalten wird. Denn auf diese Weise kann sich die Gerichtsbarkeit wirksamer als sonst ihren eigentlichen Aufgaben des Schutzes der Gesellschaft vor den gefährlichen Rechtsbrechern widmen. Nach dem neuen Strafgesetzbuch sollen daher insbesondere Konflikts- und Zufallstäter, die nur geringfügige Straftaten begangen haben, durch die Strafe nicht aus ihrer bisherigen Lebensbahn geworfen werden. Dieser günstigeren Behandlung von Rechtsbrechern, von denen überwiegend angenommen werden kann, daß sie nicht neuerlich straffällig werden, dienen die folgenden rechtlichen Möglichkeiten:

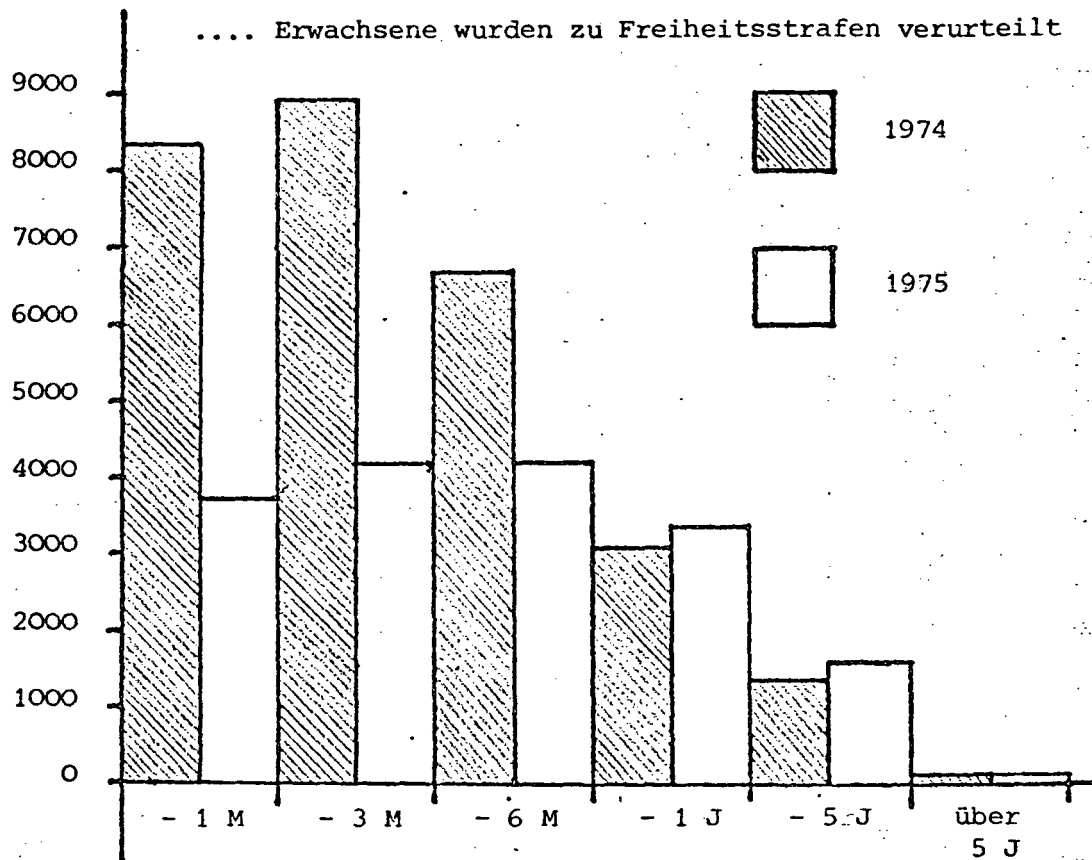
- 93 -

In Bagatellfällen kann das Verfahren jederzeit ohne Schuldspruch oder Bestrafung beendet werden. An die Stelle von Freiheitsstrafen, die sechs Monate nicht übersteigen, soll in der Regel eine Geldstrafe treten. Der Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht wurde erweitert, insbesondere können unter bestimmten Voraussetzungen auch Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren bedingt nachgesehen werden.

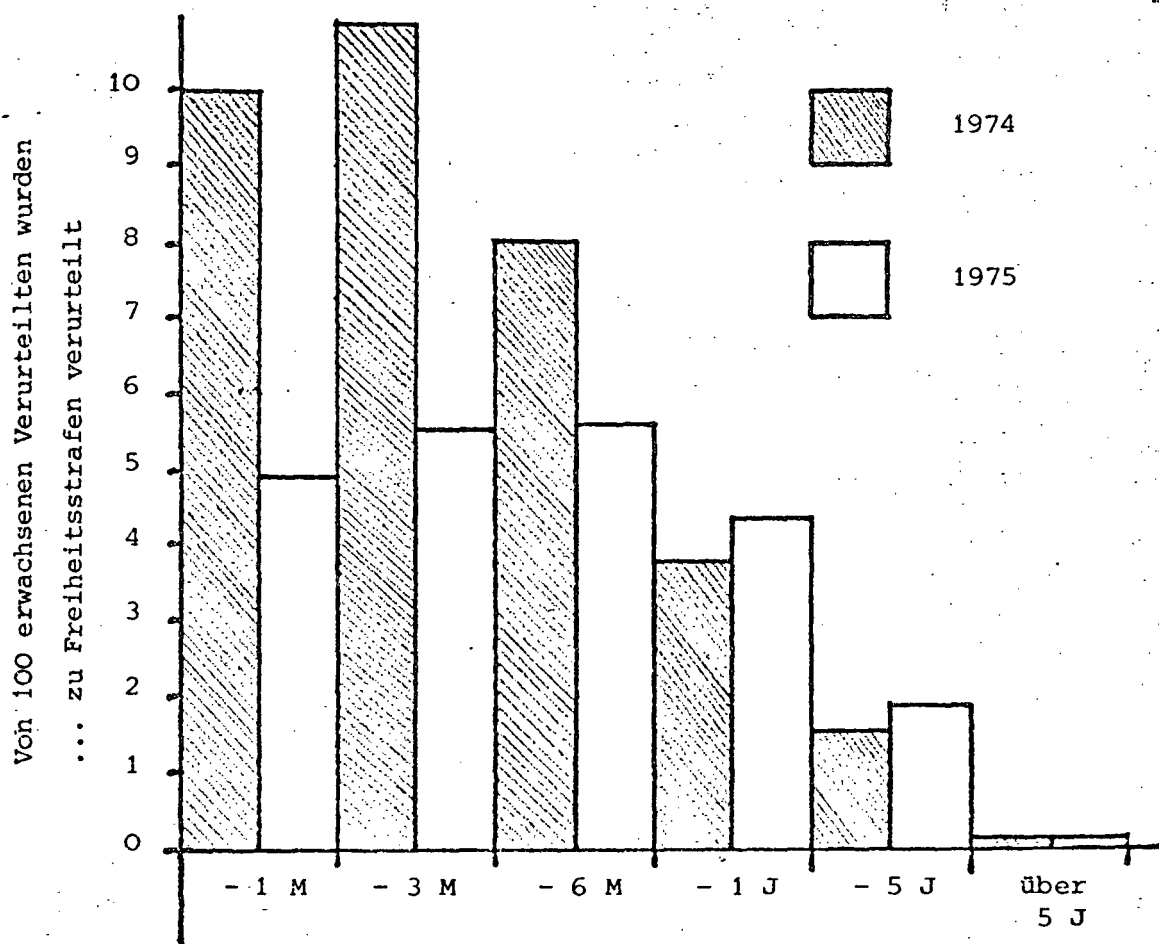
Zur Strafenpraxis im einzelnen:

1. Entwicklung der Freiheitsstrafe

Untersucht man global die in den Jahren 1974 (alte Rechtslage) und 1975 (neue Rechtslage) über die erwachsenen Verurteilten verhängten Freiheitsstrafen, so zeigt sich ein starker Rückgang der kurzen Freiheitsstrafen bis zur Dauer von sechs Monaten, während sich die Zahl der in den Jahren 1974 und 1975 verhängten Freiheitsstrafen über sechs Monate Dauer nicht signifikant unterscheidet. Diese Zahl liegt im Jahr 1975 absolut und prozentuell etwas höher als im Jahr 1974. So wurden im Jahr 1974 23.801 Erwachsene zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten verurteilt; im Jahre 1975 wurden hingegen nur mehr 12.030 Erwachsene zu einer solchen kurzen Freiheitsstrafe verurteilt. Dagegen wurden im Jahr 1974 4.456 Erwachsene zu einer Freiheitsstrafe über sechs Monate verurteilt, im Jahr 1975 waren es 4.803 Erwachsene. Die Verteilung der Freiheitsstrafen auf die verurteilten Erwachsenen zeigt die Darstellung Nr. 1 in absoluten Werten, die Darstellung Nr. 2 in prozentuellen Anteilen, bezogen auf alle verurteilten Erwachsenen.



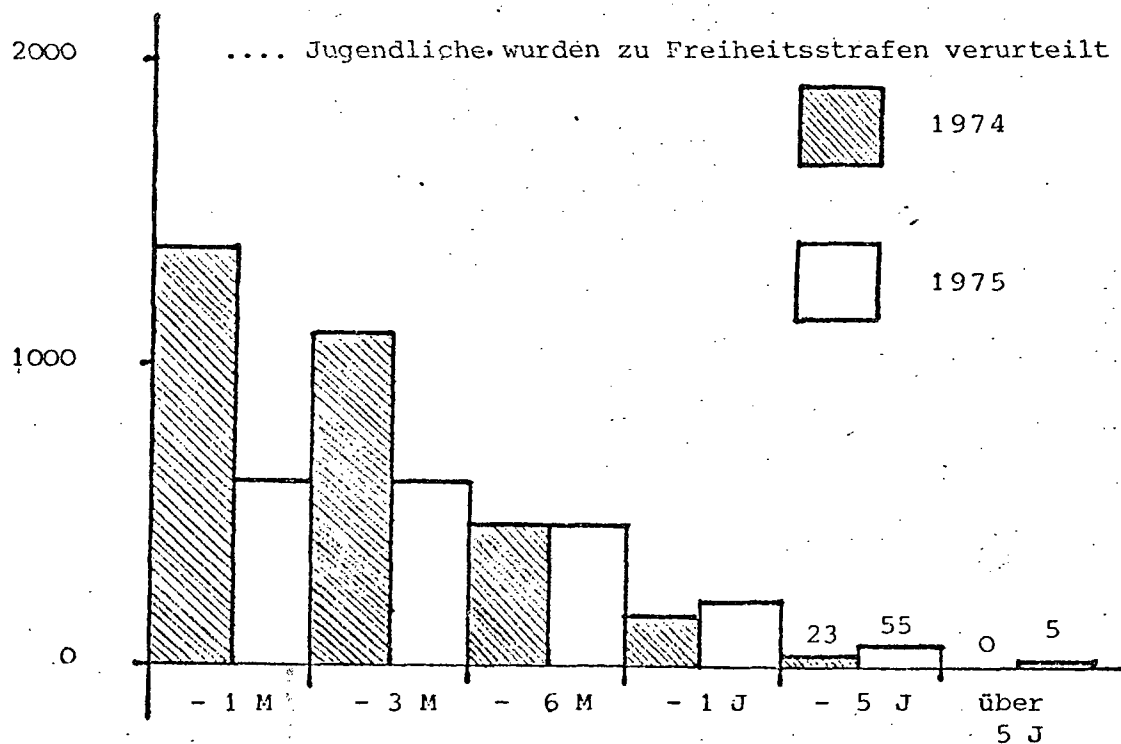
DARSTELLUNG Nr. 1



DARSTELLUNG Nr. 2

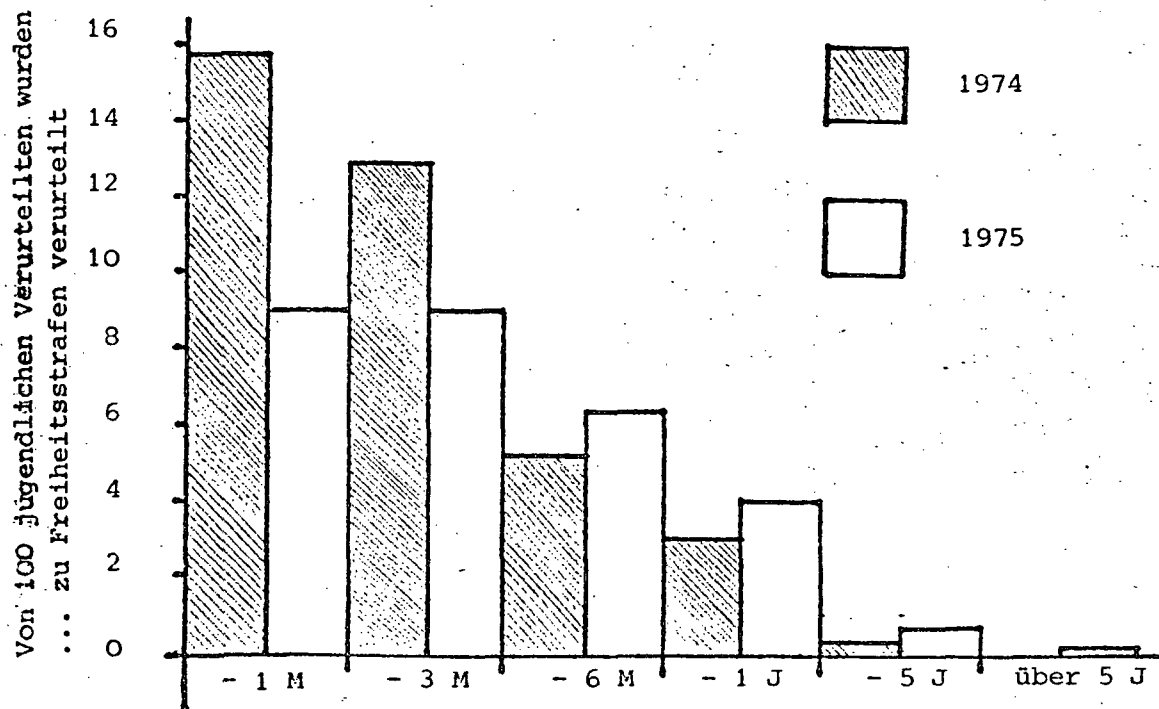
- 95 -

Auch bei den verurteilten Jugendlichen zeigt sich die gleiche Entwicklung vom Jahr 1974 auf das Jahr 1975 wie bei den verurteilten Erwachsenen. So wurden im Jahr 1974 3.031 Jugendliche zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten verurteilt; im Jahr 1975 hingegen nur mehr 1.856. Dagegen wurden im Jahr 1974 205 Jugendliche zu einer Freiheitsstrafe über sechs Monate verurteilt, im Jahr 1975 waren es 300 Jugendliche. Die Verteilung der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen auf die verurteilten Jugendlichen zeigen in absoluten Zahlen die Darstellung Nr. 3, in Prozenten, bezogen auf alle verurteilten Jugendlichen, die Darstellung Nr. 4.



DARSTELLUNG Nr. 3

- 96 -



DARSTELLUNG Nr. 4

2. Entwicklung der Geldstrafe

Das neue Strafrecht wollte durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als bisher gestalten. Nur eine wirksame Geldstrafe ist nämlich geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn dennoch von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird, wie jetzt auch die Zahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1975 zeigen, von den Gerichten voll genutzt. Die Tagessatz-Geldstrafe wurde im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität zur häufigsten Sanktion und hat die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt, wie auch die oben unter 1. angeführten Zahlen zeigen. So betrug der Anteil der Geldstrafen an den Verurteilungen Erwachsener im Jahr 1974 63,8 % (Anteil der Freiheitsstrafen 34,4 %), im Jahr 1975 hingegen 76,4 % (Anteil der Freiheitsstrafen 22,3 %). Der Anstieg - der auch die Höhe der verhängten Geldstrafen betrifft - wird besonders daran deutlich, daß die Summe der gezahlten Geldstrafen von 83,4 Millionen Schilling im Jahr 1974 auf

- 97 -

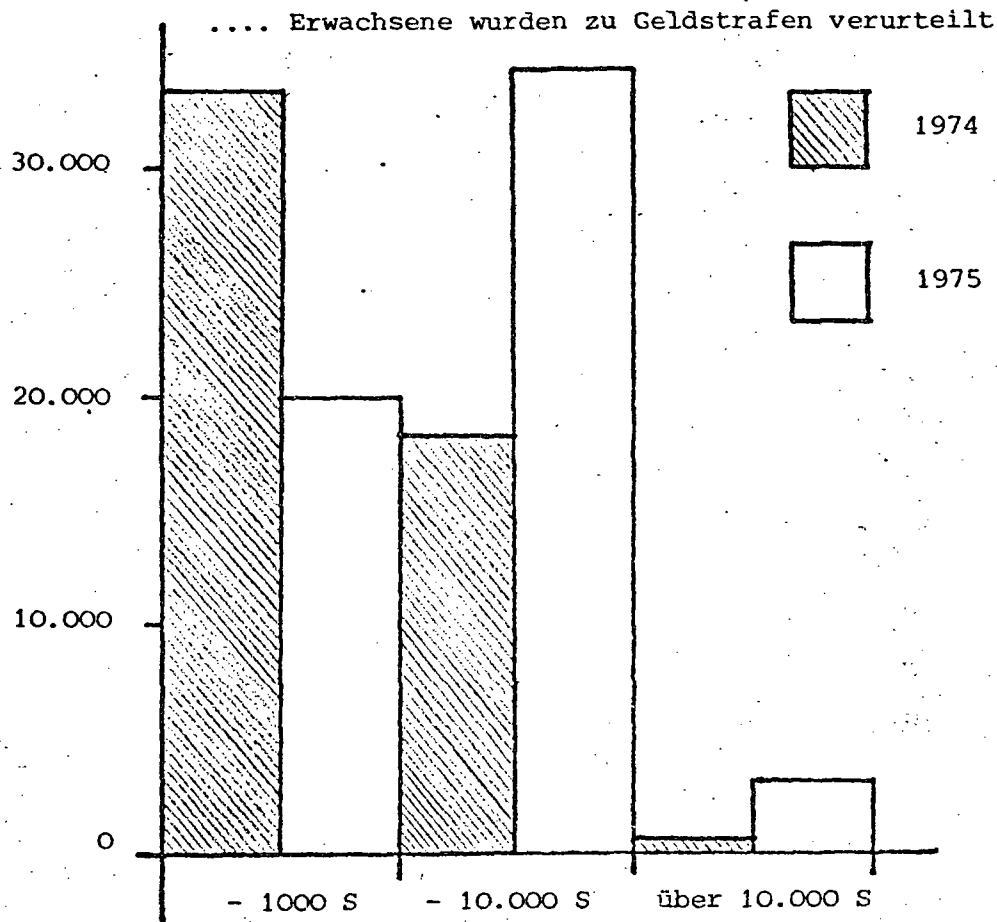
113,7 Millionen Schilling im Jahr 1975, auf 174,7 Millionen Schilling im Jahr 1976 und auf 223 Millionen Schilling im Jahr 1977 zugenommen hat. Die Geldstrafeneinnahmen haben sich also in den ersten beiden Jahren der Geltung des neuen Strafgesetzbuches mehr als verdoppelt.

Die Zahlen der gerichtlichen Kriminalstatistiken 1974 und 1975 zeigen dies wie folgt:

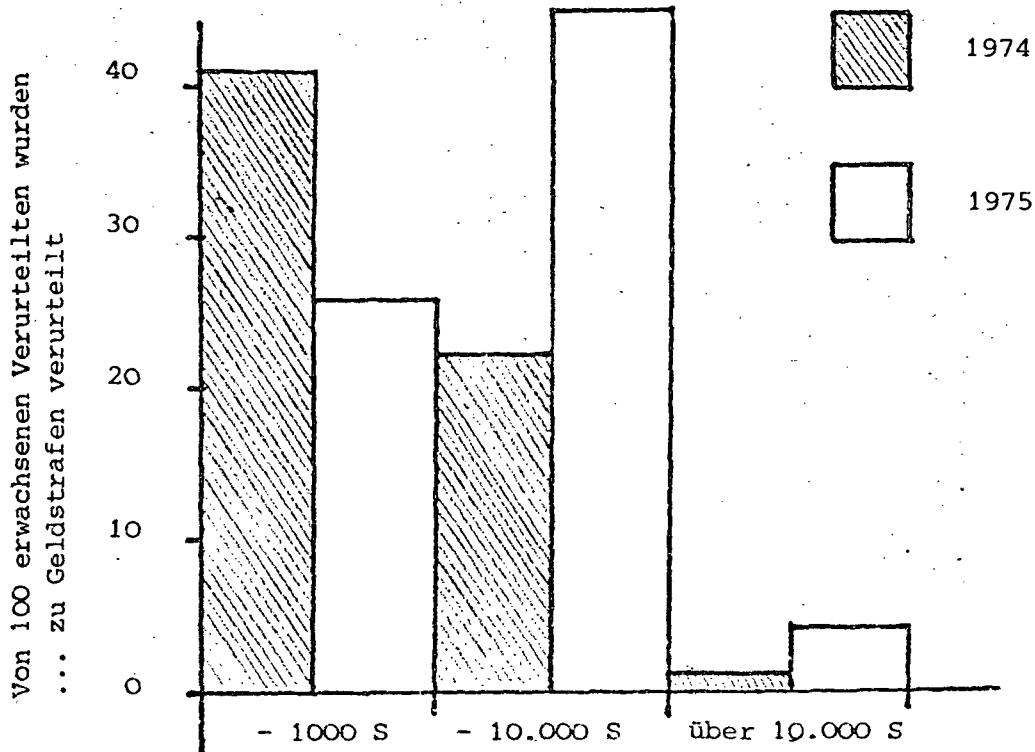
Trotz eines Rückganges der Verurteiltenziffer von 91.014 im Jahr 1974 auf 82.764 im Jahr 1975 wurden im Jahr 1974 52.439 Erwachsene zu einer Geldstrafe verurteilt, im Jahr 1975 jedoch 57.322 Erwachsene. Hierbei sind die Verurteilungen zu einer Geldstrafe bis 1.000 S von 33.425 im Jahr 1974 auf 20.021 im Jahre 1975 zurückgegangen, wogegen die Verurteilungen zwischen 1.000 S und 10.000 S von 18.457 Verurteilungen im Jahr 1974 auf 34.112 Verurteilungen im Jahr 1975 gestiegen sind. Die Verurteilungen zu einer Geldstrafe über 10.000 S sind sogar von bloß 557 Verurteilungen im Jahr 1974 auf 3.189 Verurteilungen im Jahr 1975 gestiegen.

Vergleicht man das Verhältnis aller ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen über einen längeren Zeitraum, so ergibt sich, daß das Jahr 1975 eine wesentliche Steigerung des Anteils der Geldstrafen brachte, die in den Folgejahren beibehalten wurde. So betrug das Verhältnis von Geldstrafen zu Freiheitsstrafen im Jahre 1973 62,2 zu 37,8 und im Jahr 1974 63,1 zu 36,9, während dieses Verhältnis in den Jahren 1975 und 1976 jeweils 75,7 zu 24,3 und im Jahr 1977 75,4 zu 24,6 betrug.

Die Verteilung der Geldstrafen auf die verurteilten Erwachsenen in den Jahren 1974 und 1975 zeigt die folgende Darstellung Nr. 5 in absoluten Werten, die Darstellung Nr. 6 in Prozenten, bezogen auf die verurteilten Erwachsenen des jeweiligen Jahres.



DARSTELLUNG Nr. 5



DARSTELLUNG Nr. 6

- 99 -

3) Bedingte Strafnachsicht

Der zahlenmäßige Anteil der bedingten Strafnachsicht unter den von den Gerichten verhängten Freiheits- und Geldstrafen ist von 19 % im Jahre 1976 auf 20 % im Jahr 1977 gestiegen.

Ein längerfristiger Vergleich über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches hinweg zeigt, daß der Anteil der bedingten Strafnachsicht an allen Verurteilungen von knapp unter 19 % je in den Jahren 1973 und 1974 auf zunächst ca. 17 % im Jahr 1975 gefallen ist und seither wieder ansteigt, wie vorhin angeführt.

Prüft man die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von um 18,5 % in den Jahren 1973 und 1974 auf 11,1 % im Jahr 1975 gefallen ist und im Jahr 1977 11,5 % betrug. Hingegen ist der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen von 0,4 % bzw. 0,5 % in den Jahren 1973 und 1974 auf 7,8 % im Jahr 1975, auf 10 % im Jahr 1976 und auf 12,3 % im Jahr 1977 gestiegen. Dementsprechend ist auch der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen von unter 6 % im Jahr 1975 auf etwa 9 % im Jahr 1977 gestiegen.

- 100 -

4. Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat

Aus den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften ergibt sich gegenüber dem Jahr 1976 eine weiterhin steigende Tendenz bei der Anwendung des § 42 StGB im bezirksgerichtlichen Verfahren. Dagegen wird im Gerichtshofverfahren von dieser Möglichkeit nur ganz selten Gebrauch gemacht.

5. Jugendstrafrechtspflege

Aus den statistischen Unterlagen für die Rechtspflegestatistik des Jahres 1977 ergibt sich, daß die Gerichte wegen Jugendstraftaten über 19 % sämtlicher schuldiggesprochenen Jugendstraftäter unbedingte Strafen, über 30 % bedingte Strafen, in 39 % der Fälle eine echte bedingte Verurteilung und in 12 % eine Ermahnung ausgesprochen haben.

Über die Handhabung der Jugendstrafrechtspflege beim Jugendgerichtshof Wien wurde von Univ. Doz. Dr. Csaszar vom Kriminologischen Institut der Universität Wien in einem Vortrag vor der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie am 28. April 1977 im wesentlichen folgendes berichtet: Bei rund 25 % der Verurteilten erfolgte nach § 13 JGG ein Schuldspruch in der Form der echten bedingten Verurteilung. Darüber hinaus wird fast die Hälfte der Schuldiggesprochenen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Berücksichtigt man auch die Anwendung des § 12 Abs. 1 JGG durch die Anklagebehörden, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß rund 80 % aller an sich straffällig gewordenen Jugendlichen zumindest vorläufig das Strafübel erspart bleibt. Es ist somit die Ausnahme und nicht der Regelfall, daß ein Jugendlicher zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird. In der Jugendstrafrechtspflege ist damit der tatsächliche Freiheitsentzug die

ultima ratio der Strafenpraxis. Bei den Personen, die zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden, handelt es sich im allgemeinen um Vorbestrafte, die einen schwerwiegenden Rechtsbruch zu verantworten haben. Begeht ein vorbestrafter Jugendlicher ein weniger schwerwiegendes Delikt, dann wird über ihn im bezirksgerichtlichen Verfahren häufig eine unbedingte Geldstrafe verhängt. An sich wird aber beim Jugendgerichtshof Wien von der Anwendung der Geldstrafe bei jugendlichen Straftätern nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Hauptanwendungsgebiet der echten bedingten Verurteilung sind die im bezirksgerichtlichen Verfahren behandelten, weniger schwerwiegenden Delikte vorwiegend jüngerer Täter. Dort begnügt sich das Gericht bei jedem dritten unbescholtenen männlichen Verurteilten mit einem bloßen Schuldspruch. Wie schon bei der Anwendung von Geldstrafen zeigt sich auch in dieser Hinsicht eine allgemeine Zurückhaltung bei der Anwendung des § 13 JGG bei den mit Bereicherungsvorsatz begangenen Vermögensdelikten. Die Rahmenstrafe spielt in der Strafenpraxis eine untergeordnete Rolle. Das Reaktionsmittel der Ermahnung wird in weiten Bereichen der Jugendkriminalität durch das Absehen von Verfolgung seitens der Anklagebehörde vorweggenommen.

Neben der Strafe kommt gerade beim straffällig gewordenen Jugendlichen zusätzlichen Reaktionsmitteln eine große Bedeutung zu. Bei annähernd jedem fünften im Gerichtshofverfahren Schuldiggesprochenen bedient sich dabei der Jugendgerichtshof Wien der Bewährungshilfe. Die Bewährungshilfe hat dabei nahezu ausschließlich die Aufgabe der Unterstützung einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe, vorzugsweise bei jungen Strafmündigen, die eine oder mehrere Vermögensdelikte zu verantworten haben. Im Gerichtshofverfahren wird die Bewährungshilfe in etwa jedem dritten Fall einer Verurteilung zu einer bedingten

- 102 -

Freiheitsstrafe und in etwa jedem zehnten Fall eines Schuldspruches nach § 13 JGG angeordnet.

VI. Gerichtliche Praxis bei Verhängung der Untersuchungshaft

Ein Vergleich der Zahl der Untersuchungshäftlinge jeweils zum 31. Dezember zeigt, daß im Jahr 1977 mit 2.062 etwa der gleiche Stand erreicht wurde wie im Jahr 1976 mit 2.096 Untersuchungshäftlingen.

Im Jahr 1975 wurden im Gerichtshofverfahren 29.309 Personen abgeurteilt, d.h. daß gegen diese Personen eine Anklage oder ein Strafantrag eingebracht worden ist, über den das Gericht durch Freispruch oder Schuldspruch entschieden hat. Von diesen Personen waren im Jahr 1975 7.131 in gerichtlicher Haft, das sind rund 24 %. Im Jahr 1976 sind im Gerichtshofverfahren 30.217 Personen abgeurteilt worden. Von diesen befanden sich 6.457 Personen in Untersuchungshaft, also rund 21 %. Dies bedeutet, daß sich die Haftquote, d.h. das Verhältnis der Verhafteten zu den Abgeurteilten, auch im Jahr 1976 wieder etwas verringert hat. Vergleicht man dabei die Dauer der Untersuchungshaft bis zu drei Monaten einerseits und über drei Monate andererseits, so ergibt sich für das Jahr 1975 ein Anteil der Untersuchungshaftdauer bis zu 3 Monaten von 75 % und von 25 % der Haftfälle mit einer Dauer von mehr als drei Monaten. Im Jahr 1976 haben die Haftfälle mit einer mehr als dreimonatigen Haftdauer zwar abgenommen, ihr Anteil in diesem Jahr betrug aber infolge der geringeren Gesamtzahl der Haftfälle wieder 25 %.

- 103 -

VII. Maßnahmen im Strafvollzug

1. Häftlingsstand

Zum 31. Dezember 1977 wurden 7.707 Menschen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.390 Strafgefangene und 2.062 Untersuchungshäftlinge. Damit hat sich der Stand der Strafgefangenen gegenüber dem gleichen Stichtag des Jahres 1976 geringfügig um 89 Personen erhöht, während die Zahl der Untersuchungshäftlinge gegenüber 1976 um 34 Personen leicht gesunken ist. Der tägliche Durchschnittsbelag der österreichischen Justizanstalten betrug im Jahr 1977 7.956 Personen gegenüber 7.668 Personen im Jahr 1976, ist also um fast 4 % angestiegen. Die Zahlen des Durchschnittsbelages sind höher als jene des Stichtages 31.12., weil vor diesem Zeitpunkt durch die Weihnachtsbegnadigung eine bestimmte Anzahl Strafgefangener entlassen wird.

Im Zusammenhang mit dem oft noch höheren Häftlingsstand früherer Jahre ist auch auf die vom Sekretariat der Vereinten Nationen durchgeführte internationale Erhebung über die Häftlingszahlen in den Mitgliedsstaaten zu den Stichtagen 1. Dezember 1972 und 1. Jänner 1974 hinzuweisen, deren Ergebnisse im VN-Dokument A/CONF. 56/6 wiedergegeben wurden. Aus diesen Erhebungen ergibt sich, daß Österreich im Verhältnis zur Bevölkerungszahl die höchste Gefangenenanzahl in Westeuropa aufweist.

2. Verbesserung der Personallage

In den letzten Jahren konnte die Personallage der im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Justizbediensteten wesentlich verbessert werden. Der Personalstand konnte in den Jahren 1970 bis 1977 um rund 25 % angehoben werden. Gegenüber dem Jahr 1976 stieg die Zahl der im Vollzug und in der Bewährungshilfe tätigen Bediensteten im Jahr 1977 um 25 auf insgesamt 3.193 Personen an. Im

Gesamtdurchschnitt entfallen daher auf einen Strafvollzugsbediensteten weniger als drei Anstaltsinsassen.

3. Verbesserung des inneren Vollzugsklimas

Die Verbesserung des Personalstandes, verbunden mit einer vermehrten Schulung der Justizbediensteten in Fachkursen und Seminaren, war Voraussetzung für eine entscheidende Verbesserung des inneren Vollzugsklimas. Es ist eine Tatsache, daß anders als in anderen Ländern, den österreichischen Justizanstalten Gefangenerevolten fremd sind und sich in den letzten Jahren keinerlei ernsthafte Zwischenfälle ereignet haben. Dazu haben auch die Sicherheitsvorkehrungen in den Justizanstalten beigetragen, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel laufend verbessert werden. Die Justizanstalten verfügen über wirksame Alarm- und Einsatzpläne und sind mit modernen Ruf-, Alarm- und Signalanlagen ausgestattet. In einigen Justizanstalten wurden auch Fernsehüberwachungsanlagen installiert.

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten, was gleichfalls mit einem guten Vollzugsklima im Zusammenhang steht. Die Beschäftigung der Insassen mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern sie dient auch dazu, um die Insassen an Ordnung zu gewöhnen und ihnen Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die sie nach ihrer Entlassung für den Aufbau einer geordneten Lebensführung verwenden können. Schließlich wird dadurch den Insassen die Erzielung eines - wenn auch bescheidenen - Arbeitsverdienstes ermöglicht, aus dem sie sich erlaubte Begünstigungen verschaffen und kleinere Ersparnisse für die Zeit nach ihrer Entlassung anlegen können. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten so-

- 105 -

wie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Gärtnerei- und Ökonomiebetriebe aufgewendet.

Der Verbesserung des inneren Vollzugsklimas ist auch förderlich, daß Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, in Stufen zu vollziehen sind. Der Strafvollzug in Stufen soll ein Ansporn sein, die auf die Vermittlung einer rechtschaffenen Lebenseinstellung und auf eine Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben gerichteten Bemühungen zu unterstützen.

Im Strafvollzug an Erstbestraften soll der nachteilige Einfluß anderer Mitgefangener durch eine getrennte Anhaltung und durch erzieherische Betreuung im vermehrten Ausmaß gegenüber dem normalen Strafvollzug hintangehalten werden. Außerdem werden die Erstbestraften vielfach auch psychotherapeutisch betreut, um ihnen zu helfen, ihre eigenen Probleme zu bewältigen und die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu überwinden. Erstbestrafte, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, werden in den Erstvollzug nicht aufgenommen.

4. Verbesserung der Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung

In einigen Vollzugsanstalten, insbesondere in jenen für Jugendliche, wurde den Insassen ein laufender Unterricht, und zwar in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und Staatsbürgerkunde zuteil. Besonders begabte und an ihrer Fortbildung interessierte erwachsene Insassen, die eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, dürfen auch an Fernlehrgängen teilnehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen, ein ernster Wille zum Studium erkennbar ist und ihre Führung zu keiner Klage Anlaß gibt. Die Fernlehrgänge haben die Reifeprüfung,

- 106 -

Fremdsprachen, sowie kaufmännische, gewerbliche und technische Fächer zum Gegenstand. Ferner wurde auch das Büchereiwesen in den Justizanstalten weiter ausgebaut.

Die während des Strafvollzuges geleistete Re-sozialisierungsarbeit wird auch bei besserungswilligen Insassen nur dann Erfolg haben, wenn diese nach ihrer Entlassung die Möglichkeit zur Aufnahme oder Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft vorfinden.

Um den Insassen den Übergang vom Strafvollzug in die Freiheit zu erleichtern, sind die Vollzugsanstalten überwiegend mit fachlich geschulten Sozialarbeitern ausgestattet, an die sich die Insassen mit ihren persönlichen Problemen und um Unterstützung bei der Vorbereitung für eine künftige geordnete Lebensführung wenden können. Die Sozialarbeiter haben die Insassen auch bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes ihrer nächsten Angehörigen, bei den Bemühungen um den Schutz des Eigentums, um die Erhaltung der Wohnung, um die Aufrechterhaltung der Verbindung zu ihrer Familie und bei der Sicherung allfälliger Rechte aus Ansprüchen an Sozialversicherungsträger durch Beratung und durch schriftliche und mündliche Intervention bei den Angehörigen, Fürsorgestellen, Hausverwaltungen und Ämtern zu unterstützen. Außerdem bereiten die Sozialarbeiter die Insassen vor allem durch Einzel- und Gruppengespräche und durch Mithilfe bei der Freizeitgestaltung auf das Leben in der Freiheit vor.

5. Neuerrichtung und Sanierung von Justizanstalten

Im Jahr 1977 wurden in 25 Justizanstalten zum Teil sehr aufwendige Ausbauten, Umbauten und Sanierungen durchgeführt. Außerdem konnten bei einer Reihe von Bau- und Sanierungsvorhaben die Planungsarbeiten weitgehend abgeschlossen werden. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Planung der Generalsanierung und Erweiterung

- 107 -

des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien I sowie die Planung für den Umbau der Anstalt Göllersdorf in eine Sonderanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und die Erstellung eines entsprechenden Raum- und Funktionsprogrammes.

6. Finanzielle Aufwendungen

Trotz der weiterhin angespannten Budgetsituation war es dem Bundesministerium für Justiz möglich, im vermehrten Maße finanzielle Mittel für den Strafvollzug aufzuwenden. Die Budgetmittel für den Strafvollzug konnten in den Jahren von 1970 bis 1977 um 167,3 % angehoben werden. Auch die Erhöhung der Budgetmittel hat zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse im Strafvollzug beigetragen.

VIII. Entschädigung für Verbrechenopfer

Die Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung des Rechtsbrechers, sondern sie muß auch die wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten zum Ziele haben.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen ist ein erster Beitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe geleistet worden. Dieses Gesetz sieht hierfür Leistungen für Heilungskosten und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung vor. Dieser erste Ansatz für eine Verbesserung der Lage der Verbrechenopfer wurde durch die Novelle zu dem genannten Gesetz, BGBl. Nr. 620/1977, sowohl hinsichtlich des Umfanges der von diesem Gesetz erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistung erweitert. Im Jahr 1977 betrug der Aufwand für Hilfe-

- 108 -

leistungen nach diesem Bundesgesetz 1.191.000 S gegenüber 984.000 S im Jahr 1976. Die Zahl der Fälle, in denen eine Entschädigung gewährt wurde, ist von 68 Fällen im Jahr 1976 auf 81 Fälle im Jahr 1977 gestiegen. Im Hinblick auf die durch die Novelle 1977 geschaffenen erweiterten Möglichkeiten, ist im Jahr 1978 mit einem starken Anstieg der aufgewendeten Mittel zu rechnen.

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten brachte die Strafprozeßnovelle 1978, BGBI.Nr. 169, die am 1. Juli 1978 in Kraft getreten ist. Kernstück dieser Novelle ist die Gewährung von Vorschüssen auf rechtskräftig zuerkannte Entschädigungsansprüche. Der durch eine strafbare Handlung Geschädigte soll in bezug auf die Durchsetzung der ihm gegenüber dem Verurteilten zustehenden Schadenersatzansprüche im Vergleich zur früheren Rechtslage dadurch bessergestellt werden, daß er unter bestimmten Voraussetzungen vom Bund Vorschußleistungen auf diese Schadenersatzansprüche erhalten kann. Mit dieser Bestimmung wurde europäisches Neuland betreten.

IX. Internationale Zusammenarbeit

Es ist seit jeher das Bemühen des BMJ gewesen, die Möglichkeiten der Auslieferung und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu verbessern. Diese Bemühungen haben gerade in den letzten Jahren deutliche Erfolge gebracht. Die Europäischen Übereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe samt bilateraler Zusatzverträge sind im Verhältnis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft mit

- 109 -

14.12.1974, im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland mit 1.2.1977 und im Verhältnis zu Italien mit 27.11.1977 in Kraft getreten. Mit 18.7.1976 sind die Verträge über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Übernahme der Strafverfolgung gegenüber der Ungarischen Volksrepublik in Kraft getreten. Mit 25.1.1977 ist der Auslieferungsvertrag mit Frankreich in Kraft getreten. Ein entsprechender Vertrag mit Polen wurde am 27.2.1978 unterzeichnet.

Aber auch den Bemühungen Österreichs um eine internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus war ein weiterer Erfolg beschieden. Das von Österreich als erstem Staat ratifizierte Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.1.1977 steht seit 4.8.1978 mit Wirkung für Österreich (BGBl.Nr. 446/1978), die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und Schweden in Kraft.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der zuletzt im September 1978 bei einem Treffen in Wien stattgefundene Erfahrungsaustausch der für die innere Sicherheit verantwortlichen Minister der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Italiens, der Schweiz und Österreichs. Ebenso wie beim ersten Treffen im April 1978 in der Schweiz stand im Vordergrund der Gespräche die Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender terroristischer Aktivitäten.

- 110 -

D. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ,
ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ UND ENTMINUNGSDIENST

1. Katastrophenschutz

Im Bundesministerium für Inneres wurde eine Informationsstelle eingerichtet, bei der die Standorte schwerer Katastropheneinsatzgeräte abgefragt werden können. In neun mehrtägigen Katastrophenschutzseminaren wurden zahlreiche Führungskräfte aus dem Bereiche des Katastrophenhilfsdienstes - darunter Bürgermeister, Zivil- und Katastrophenschutzreferenten der Ämter der Landesregierungen und Bezirksverwaltungsbehörden, Funktionäre der Feuerwehren und der Rettungsorganisationen, leitende Beamte der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie - für die Aufgaben der Einsatzleitung geschult. Im Wege des Arbeitsausschusses "Z" wurden die Gebietskörperschaften veranlaßt, entsprechend den vom Bundesministerium für Inneres ausgearbeiteten Musterkatastrophenschutzplänen, auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene derartige Planungen durchzuführen. Nach Vorliegen aller Landeskatastrophenschutzpläne wird der Bundeskatastrophenschutzplan ausgearbeitet werden.

2. Zivilschutz

Der Aufbau des von der österreichischen Bundesregierung im Jahre 1972 genehmigten Systems der Funkfernauslösung der Sirenen machte in den Bundesländern Steiermark und

- 111 -

Kärnten gute Fortschritte. In mehreren politischen Bezirken dieser Bundesländer ist eine synchrone Auslösung der Sirenen zwecks Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bereits möglich. Die Realisierung des Sirenenkonzeptes wurde durch die Bereitstellung von Bundeszuschüssen gefördert.

3. Strahlenschutz

Aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes 1969 wurden bisher an der Zivil- und Katastrophenschutzschule, Wilhelmskaserne, 201 Strahlenspürtrupps sowie die gleiche Anzahl Reservespürtrupps mit je 3 Mann zum Messen und Markieren einer eingetretenen Verstrahlung ausgebildet. Diese Strahlenspürtrupps - ca. 1200 Beamte - sind im gesamten Bundesgebiet verteilt und mit den erforderlichen technischen Geräten, Fahrzeugen mit Funkeinrichtungen und Ausrüstung versehen.

Die bei allen Landesgendarmeriekommanden und Bundespolizeibehörden eingesetzten Strahlenschutzreferenten bieten die Gewähr für die jederzeitige Einsatzbereitschaft.

4. Entminungsdienst

Durch die Bearbeitung von 1 726 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von den Beamten des Entminungsdienstes im Jahre 1977 116 357 kg sprengkräftige Kriegsrelikte geborgen, untersucht und vernichtet. Davon wurden aus Gewässern an exponierten Stellen von zwei Tauchern des Entminungsdienstes 52 940 kg Kriegsmunition geborgen. In der Gesamtaufzählung sind 124 Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art, Herkunft

- 112 -

und Kaliber enthalten. Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1977 auf 23 196 960 kg erhöht. Darunter befanden sich insgesamt 18 376 Stück Fliegerbombenblindgänger verschiedener Art und Kaliber.